

**HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE
WISSENSCHAFTEN HAMBURG**
Hamburg University of Applied Sciences

**Department Information
Studiengang Medien und Information**

Piratendämmerung – Untersuchung zur Entwicklung widerrechtlicher Musikdownloads vor dem Hinter- grund von rechtlichen Restriktionen und der Abmahn- praxis in den letzten zehn Jahren

Bachelorarbeit vorgelegt von
Gido Han

Erster Prüfer: Prof. Dr. Ralph Schmidt
Zweite Prüferin: Ellen Pflaum

Hamburg, April 2017

Abstract

Im Zuge der *digitalen Revolution* wurde das physische Musikspeichermedium CD zum virtuellen MP3-Format transformiert bzw. digitalisiert. Der technische Fortschritt schaffte neuartige Methoden der massenhaften und unrechtmäßigen Vervielfältigung von Musik. Dies beeinflusste das Konsumverhalten nachhaltig. Die massiven Umsatzrückgänge führten zu einer Krise der Musikwirtschaft, woraufhin die Musikindustrie mit einer riesigen Abmahnwelle reagierte. Die vorliegende Bachelorarbeit befasst sich mit dem Thema Musikpiraterie und der damit einhergehenden Abmahnpraxis.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Entwicklung der Musikpiraterie, sowie deren rechtliche Bestrafung mit besonderem Fokus auf die Abmahnungen in den letzten zehn Jahren zu untersuchen und darzustellen. Dazu wird ebenfalls die Musikindustrie thematisiert, da die Reaktionen der Musikbranche im engen Kontext zur Entwicklung der Musikpiraterie stehen. Außerdem wird die Wirkung der Abmahnwelle auf die Musikpiraten überprüft. Zudem bezweckt diese Arbeit die Annahme, dass die immer weiter ausgebauten, legalen Musikangebote zu einem Rückgang der Raubkopien führe, belegt werden. Im Zuge dieser Forschung wurden verschiedene Studien, Fachliteraturen, Online-Artikel und Blogeinträge recherchiert, deren Feststellungen in der vorliegenden Arbeit veranschaulicht werden.

Hierzu wird im Anschluss zur Einleitung im zweiten Kapitel zunächst auf die Problematik mit den widerrechtlichen Musikdownloads hinsichtlich der *digitalen Revolution* eingegangen. Im dritten Kapitel wird die Musikpiraterie behandelt und erklärt, worauf im späteren Verlauf noch weiter eingegangen wird. Das vierte Kapitel beleuchtet die Entwicklung der Musikindustrie, um die Veränderungen der Musikwirtschaft in ihrer Vollständigkeit darzustellen. Im fünften Kapitel wird die Geschichte der Musikpiraterie behandelt und wie es letztendlich zum Umbruch des Musikmarktes kam. Im Anschluss folgt die Darstellung der *YouTube-Gema-Lizenzvereinbarung* von November 2016, die das Konsumverhalten der Masse grundlegend veränderte und sich somit auch auf die Musikpiraterie auswirkt. Zur Ergänzung der Erkenntnisse wurde anschließend eine qualitative Experten-Befragung mit drei (teilweise ehemaligen) Raubkopierern durchgeführt. Abschließend folgt das Fazit, das die Erkenntnisse bis zum heutigen Standpunkt zusammenfasst.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Themenrechtfertigung.....	1
1.2	Problemstellung.....	1
1.3	Fragestellungen	2
1.3.1	Bessere Angebote	2
1.3.2	Bestrafung.....	2
1.4	Zielsetzung der Arbeit	3
1.5	Aufbau und methodisches Vorgehen	3
2	Heranführung an die Problematik	5
2.1	Die digitale Revolution	5
2.2	Der veränderte Bezug zu Musik	5
2.3	Widerrechtliche Musikdownloads	7
3	Musikpiraterie	9
3.1	Arten der Musikpiraterie.....	9
3.2	Erste rechtliche Schritte gegen Musikpiraterie	10
3.3	Rechtliche Restriktionen	11
4	Entwicklung der Musikindustrie	13
4.1	80er Jahre.....	13
4.2	90er Jahre.....	14
4.3	2000er Jahre	15
4.4	Die letzten zehn Jahre	17
5	Geschichte der Musikpiraterie	23
5.1	Gegenmaßnahmen	23
5.1.1	DRM.....	23
5.1.2	Die Guerilla-Taktik	25
5.1.3	Allianzen der Major-Labels: <i>MusicNet</i> und <i>PressPlay</i>	26

5.1.3.1	MusicNet	26
5.1.3.2	PressPlay	26
5.2	Napster Story	27
5.2.1	Anfänge des File-Sharing	27
5.2.2	Bertelsmann	29
5.2.3	Neues Napster-Konzept	29
5.3	Peer-to-Peer-Systeme	31
5.3.1	Zentrale Netzwerke	31
5.3.2	Dezentrale Netzwerke	32
5.4	Abmahnungen	34
6	Musikvideo-Streaming	39
6.1	YouTube	39
6.2	YouTube-Gema-Lizenzvereinbarung	40
7	Interviews mit File-Sharern	42
7.1	Einleitung	42
7.2	Auswertung der Umfrage	43
8	Fazit	45
8.1	Aktueller Stand	45
8.2	Ausblick	46
	Literaturverzeichnis	50
	Beiträge aus dem Internet	52
	Anhangsverzeichnis	58
	Anhang 1: Experten-Umfrage-Fragebogen	59
	Anhang 2: Umfrageantwort von Interviewpartner 1	60
	Anhang 3: Umfrageantwort von Interviewpartner 2	62
	Anhang 4: Umfrageantwort von Interviewpartner 3	65
	Schriftliche Erklärung	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Musikabsatz physisch	21
Abbildung 2: Umsatzentwicklung digitaler Musikverkäufe	22
Abbildung 3: Breitbandanschlüsse weltweit von 2005 bis 2016 (in Mio.)	35
Abbildung 4: Gesamtentwicklung.....	36
Abbildung 5: YouTube-Sperrtafel.....	40
Abbildung 6: Neue YouTube-Sperrtafel	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ein Jahrzehnt, das die Musikindustrie verändert hat.....	19
Tabelle 2: Verteilung der Abmahnungen nach Inhalt im Jahresvergleich	37

Abkürzungsverzeichnis

CD	Compact Disc
DRM	Digital Rights Management
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GfK	Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung
HTML	Hypertext Markup Language
P2P	Peer-to-Peer
RIAA	Recording Industry Association of America
WWW	World Wide Web

1 Einleitung

1.1 Themenrechtfertigung

In Zeiten der Digitalisierung verändern sich alltägliche Gebrauchsgegenstände und verlieren aufgrund von Materialeinsparung ihre physische Form. Produkte wie z.B. Bücher, Zeitungen oder auch CDs werden dabei von physikalischen Waren in virtuelle Güter gewandelt. Das hat zur Folge, dass sich Werte und Einstellungen gegenüber urheberrechtlichen Produkten bzw. Kunstwerken von Künstlern verschieben. Dies beeinflusst sowohl die herstellenden Industrien, als auch das Verhalten der Endkonsumenten.

Im Falle der Tonträgerindustrie gewann das digitale MP3-Format immer mehr an Bedeutung und löste mit Hilfe der Tauschbörsen (*Peer-to-Peer- oder P2P-Netzwerke*) den Trend der massenhaften Raubkopien aus. Das Phänomen *Schwarzkopieren* weitete sich zügig in verschiedenen Gesellschaftsschichten aus, woraus ein erhebliches wirtschaftliches Problem für die Musikindustrie entstand. Um den Umgang der Konsumenten mit urheberrechtlich geschützten Werken zu sensibilisieren und sie dazu zu bewegen, diese wieder angemessen wertzuschätzen, wurde den digitalen Raubkopien entgegen gewirkt, indem die Verfolgung und auch Bestrafung von Raubkopierern zunehmend an Bedeutung gewann. Somit hat sich für Rechtsanwälte, die sich mit Urheberrecht auseinander gesetzt haben, ein vollkommen neues Geschäftsfeld entwickelt.

Als Konsequenz daraus resultierte die große Abmahnwelle, die so große Wellen schlug, dass in jeder Region Deutschlands zahlreiche Abmahnungen verschickt wurden. Da ein Großteil der Internetnutzer von den Abmahnungen betroffen war, ist es interessant zu beleuchten, wie es zu dieser Entwicklung kam und wie sich die Lage mittlerweile verhält.

1.2 Problemstellung

Wie die Vergangenheit zeigt, fanden die Konsumenten stets einen Weg das aktuelle Medium zu kopieren und zu verbreiten. So war es mit der Kassette und ebenfalls mit der CD. Auch die MP3 ist vor Raubkopien nicht geschützt. Mit den Tauschbörsen wurde eine Variante der Musikpirate-

rie geschaffen, die selbst für Laien einfach durchzuführen war. Mit den Unmengen an Raubkopien wuchs dementsprechend auch die Zahl der Abmahnungen (vgl. NEIBE 2014, S. 2).

1.3 Fragestellungen

1.3.1 Bessere Angebote

Die Grundlage dieser Forschung basiert auf den technologischen Veränderungen und die damit einhergehenden Entwicklungen hinsichtlich der rechtlichen Restriktionen. Neben der Zunahme an Anwalts-Abmahnungen wurde im Laufe der Zeit auch das Angebot für legale Musikdownloads ausgebaut, um der Musikpiraterie den Kampf anzusagen. Heutzutage können Verbraucher sogar einzelne Songs für einen erschwinglichen Preis legal (digital) erwerben. Eine weitere Neuerung waren die Streaming-Plattformen, deren Marktführer in 2006 und 2007 auf den Markt gebracht wurden. Das sind der schwedische Streaming-Dienst *Spotify* und das französische Streaming-Portal *Deezer*, die ebenfalls den Zugang zu Musik erleichterten und immer mehr Konsumenten erreichten (vgl. VOLKMANN 2016).

Daher wird angenommen, dass die legalen Angebote mit der Zeit attraktiver für die Endverbraucher werden und somit zu einem Rückgang der unrechtmäßigen Vervielfältigungen führen werden.

1.3.2 Bestrafung

Eine weitere These ist, dass die rechtlichen Konsequenzen und die massig verschickten Abmahnungen eine abschreckende Wirkung auf die Konsumenten bzw. File-Sharer haben und dadurch ebenfalls zur Verringerung der Musikpiraterie beitragen.

1.4 Zielsetzung der Arbeit

Die Musikindustrie erlitt in den letzten Jahren starke Berg- und Tal-Fahrten. Sowohl der Zugang, als auch der Bezug und folglich auch die Wertschöpfung von Musik haben sich grundlegend verändert. Rechtliche Rahmenbedingungen mussten zunächst festgelegt werden und die Musikindustrie benötigte etwas Zeit, um Gegenmaßnahmen gegen die rückläufigen Verkaufszahlen zu entwerfen und einzuleiten, um gegen die Raubkopierer vorzugehen. Zusätzlich soll das dementsprechend angepasste Nutzerverhalten der Raubkopierer veranschaulicht werden. Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit liegt auf den rechtlichen Restriktionen und der Abmahnpraxis. Außerdem sollen die Fragestellungen geklärt werden, ob die legalen Musik-Angebote tatsächlich im Kontext zu einer Abnahme des Abmahnvolumens stehen. Ziel dieser Untersuchung ist es, die einzelnen Entwicklungsschritte bis zum heutigen Standpunkt nachvollziehbar darzustellen.

1.5 Aufbau und methodisches Vorgehen

Diese Forschung beschäftigt sich mit den verschiedenen Phasen bzw. der Entwicklung der Musikpiraterie mit speziellem Blick auf die letzten zehn Jahre. Um die Situation von heute sinnvoll nachvollziehen zu können, müssen allerdings dennoch weitreichendere Ereignisse seit Anbeginn der Tauschbörsen dargestellt werden. Da sich durch das Bestrafen von Raubkopierern eine riesige und neuartige Einnahmequelle für Rechtsanwälte für Urheberrecht & Medienrecht erschlossen hat, ist es für diese Untersuchung von Interesse, inwiefern sich das auf das Konsumverhalten auswirkt.

Dazu wurden verschiedene Studien, Fachliteraturen, Online-Artikel, Blog-Einträge und Statistiken heran gezogen und untersucht. Die Recherche ergab, dass es von Vorteil ist, wenn die Entwicklung der Musikindustrie im Kontext zu den Abmahnpraktiken geschildert wird. Daher beleuchtet diese Arbeit die bedeutenden Ereignisse der Musikwirtschaft und beabsichtigt, diese verständlich zu machen.

Zusätzlich wurden 3 anonyme Interviews mit verschiedenen Personen geführt, die intensive Erfahrungen mit widerrechtlichen Downloads haben. Die Umfrage dieser kleinen Experten-Gruppe enthält Fragen rund um das Thema widerrechtliche Musikdownloads und erforscht dabei

die Beweggründe und Verhaltensanpassungen (Sicherheitsvorkehrungen) der Rezipienten. Außerdem sollte der Fragebogen die Meinungen zu dem Thema legale Alternativangebote ergründen. Durch die Interviewgespräche werden einzelne Aussagen bestätigt und bekräftigt und interessant ist es auch, die im Detail unterschiedlichen Antworten bzw. die Attitüden der Befragten zu analysieren.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und weil es mittlerweile viele neue Wege gibt, um an Musik zu gelangen, wird zudem der Einfluss der neuartigen Distributionskanäle auf die Konsumenten thematisiert.

2 Heranführung an die Problematik

2.1 Die digitale Revolution

Die Digitalisierung bzw. der digitale Wandel, der auch als die *digitale Revolution* bezeichnet wird, verändert das Konsumverhalten der Gesellschaft nachhaltig und führt somit zu einem ökonomischen Wandel. Dabei entstehen neue Märkte und eine Machtverschiebung in der Hierarchie der Musikwirtschaft tritt ein. Die Digitalisierung beschleunigte viele Prozesse im Alltagsleben und wandelte einige physische Güter in digitale Güter um (vgl. SCHÜRIG 2017). „Die digitale Revolution verändert Lebens- und Arbeitswelten so stark, dass manche Ökonomen ein zweites Maschinenzeitalter ausrufen. Es beeinflusst auch die Verteilung von Einkommen und Vermögen“ (BRAUNBERGER 2014).

Die ständigen technischen Erneuerungen ersetzen oftmals die zuvor dagewesenen Modelle. Sie bringen neben Vorteilen wie dem Fortschritt oder Arbeitsentlastung auch einige Nachteile mit sich. Zum Beispiel ermöglichte es den Internetnutzern große Mengen an Daten unrechtmäßig miteinander auszutauschen und da das Problem eine Neuheit war, entstanden für kurze Phasen Gesetzeslücken. Diese rasante Entwicklung schaffte auch neue Rahmenbedingungen für den Musikmarkt und führte in vielen Branchen zu einer starken Umstrukturierung. Auch in der heutigen Zeit, in welcher der Fortschritt stetig voran schreitet, ist es wichtig für alle Arten von Unternehmen zukünftige Entwicklungen und Veränderungen frühzeitig zu erkennen und diese für sich zu nutzen. In Anbetracht der Musikindustrie wurde dies durch das Verschlafen der MP3-Revolution versäumt (vgl. AMMANN 2014, S. 172).

2.2 Der veränderte Bezug zu Musik

Dank der Erfindung des lizenzkostenfreien MP3-Standards (MPEG-1 Audio Layer III), war es technisch möglich geworden, digitales Audiomaterial mit solch geringen Qualitätseinbußen so weit zu komprimieren, dass es für das menschliche Ohr kaum vom unkomprimierten Original zu unterscheiden war. Das MP3-Format wurde Anfang der 90er entwickelt (vgl. FRIEDRICHSEN et al., 2004, S. 41) und ermöglichte aufgrund der kleinen Datenmenge das Speichern und

Verschicken der MP3s in immens großen Mengen. Hinzu kam die Einführung der Tauschbörsen wie *Napster* (P2P-Netzwerke), die das Tauschen von Musik über das Internet stark förderte. Durch die Digitalisierung verloren die Werke zwar nicht ihren urheberrechtlichen Status, aber der Umgang mit geschützter Musik veränderte sich drastisch.

Es führte zu einer Umbruchphase für alle Protagonisten, die aktiv in der Musikwirtschaft beschäftigt waren. Von den Folgen der Digitalisierung waren alle Arten von Urhebern (Komponisten, Texter, Verleger, Veranstalter, Tonstudios, Künstler, Produzenten und Platten-Labels) betroffen. Die neuen Gegebenheiten der Musikindustrie beeinflussten aber auch die Distributionen (Handel und Vertrieb, Rundfunk und TV etc.) und wirkten sich ebenfalls auf die Endverbraucher (Käufer und Hörer) aus (vgl. HÖHNE/ZADDACH 2014, S. 7).

Der Bezug zu Musik hat sich stark gewandelt und durch das massentauglich gewordene widerrechtliche Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke hatten Musikproduzenten jahrelang mit erheblichen Einbußen zu kämpfen. Das Reproduzieren eines Werkes war zwar schon immer ein Dorn im Auge der Musikbranche, aber erst durch das Speicherkapazität-einsparende MP3-Format und durch die einfache Verbreitung der Dateien mit Hilfe von P2P-Netzwerken begann die große Flaute in der Musikwirtschaft um die Jahrtausendwende.

Sinnbildtragend für diese Flaute steht die Firma *Napster*, deren Gründung 1999 relativ gleichzusetzen ist mit dem Beginn der Tiefphase der Musikindustrie, die zunächst allmählich und später rasant anstieg und für mehrere Jahre anhielt (vgl. FRIEDEMANN et al. 2004, S. 7).

„Insgesamt gesehen bewirkte der digitale Wandel eine Veränderung des Konsumentenverhaltens. Aufgrund der Reproduzierbarkeit von Musikdateien und einem orts- und geräteunabhängigen Zugang hat sich der Wert des Produktes Musik in den Köpfen der Konsumenten gewandelt. Wichtiger als der Besitz von Musik ist heute der Zugang zu Musik. Das Internet mit seinen offenen Strukturen des Web 2.0 stellt hierfür einen Katalysator dar. Wichtig für einen ethischen Umgang mit Musik ist die Schaffung von Anreizstrukturen durch die freie Verfügbarkeit von Musik im Internet, sei es durch legale Downloadportale, Musik-Streaming-Angebote oder Social Media Music Services“ (EMES/FRIEDEMANN 2014, S. 161).

2.3 Widerrechtliche Musikdownloads

Die Wertschätzung von Musik hat erheblich abgenommen durch die Masse an Musikstücken, die im Internet frei verfügbar waren. Unter den sinkenden Einnahmen hatten alle Protagonisten der Musikwirtschaft über zehn Jahre lang zu leiden. Musik ist zu einem im Überfluss angebotenen Gut geworden. Die technologischen Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Bezug zur Musik in den Köpfen der Allgemeinheit grundlegend revolutioniert wurde. Das komprimierte Dateiformat MP3 führte ebenfalls dazu, dass eigene Audiodateien wie z.B. eigene Lieder im Internet veröffentlicht wurden und somit auf schnellem Wege einer breiten Masse zur Verfügung gestellt werden konnten. Dadurch vergrößerte sich das Angebot an Musiktiteln im Internet um ein vielfaches und die bisherige Wertschöpfung für Musik verlor zunehmend an Bedeutung.

Da die Musik überall im Internet auf einfachste Weise kostenfrei herunterzuladen war, begannen die unzähligen File-Sharing-Plattformen wie *Napster* oder *BitTorrent* immer mehr an Popularität zu gewinnen. Was als Trend begann, ist heutzutage im Internet nicht mehr wegzudenken. Seit der Gründung von *Napster* im Mai 1999 kamen und gingen etliche File-Sharing-Anbieter. Sobald die eine Plattform nicht mehr verfügbar war, wurde sie umgehend von der nächsten Plattform abgelöst. Die Endverbraucher hatten keine große Mühe, sich zu informieren, welche Plattform aktuell die meist genutzte und beliebteste war. Musik kostenlos im Internet herunterzuladen war nicht nur weit verbreitet, sondern wurde schrittweise zu einer der Hauptbeschäftigungen der Nutzer im Internet.

Unter Jugendlichen herrschte sogar eine Art Gruppenzwang. Denn jeder konnte ohne nennenswerte Ausgaben (wie Kosten für Internetanschluss) auf dem aktuellsten Stand sein, wenn doch jede Art von Musik kostenlos zu besorgen war. Musik verlor im Bewusstsein der Endverbraucher an Wert und das einfache Herunterladen von MP3s war nicht nur kinderleicht und kostenlos, sondern auch deutlich bequemer als tatsächlich in den Laden zu gehen und die CD zu kaufen.

Das Phänomen Internet und dessen blitzschnelle Geschwindigkeit, mit der sich die Nutzer verbinden bzw. austauschen können, hatte die Konsequenz, dass sowohl Trends, als auch Musik kurzlebiger für die Konsumenten geworden sind. Durch den zügigeren Weg, den ein Song vom Musikproduzenten zum Endverbraucher hinter sich legt, hat sich das Verhältnis beider Seiten grundlegend umgestaltet. Die Beziehung zwischen Musiker bzw. Musikproduzenten und Endkonsumenten ist spätestens seit *MySpace* direkter geworden (vgl. FOCUS Online 2008). Die

Aufmerksamkeitsspanne des Publikums ist durch die Schnelllebigkeit und durch das Massenangebot sehr viel geringer geworden.

Das widerrechtliche Downloaden von urheberrechtlich geschützter Musik wurde allmählich massentauglich und da ein Großteil der Internetnutzer Gebrauch vom kostenlosen Downloaden machte, reagierte die Musikindustrie mit Maßnahmen, um den Absatzeinbußen entgegenzuwirken (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 49). Die technologische Entwicklung nahm mit Hilfe des Internets eine so rasante Geschwindigkeit an, dass der Musikmarkt nicht in der Lage war, rechtzeitig auf den technischen Fortschritt zu reagieren. Das plötzliche Auftreten der etlichen File-Sharing-Plattformen überraschte und überforderte die Musikindustrie. Das Angebot an File-Sharing-Systemen war über die Zeit hinweg unüberschaubar groß geworden und die Musik-Branche hatte Schwierigkeiten, gegen die widerrechtlichen Downloads und somit gegen die sinkenden Umsätze anzukämpfen.

Die Problematik für die Musikindustrie bestand darin, dass sie zunächst den tatsächlichen Grund der Umsatzeinbußen ausfindig machen mussten und dann gezielte Gegenmaßnahmen entwickeln mussten. Dies erwies sich durch den damaligen Fortschritt des Internets als recht problematisch, da die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese neuartige Art der Musikpiraterie erst geklärt und aktualisiert werden mussten und da sich die File-Sharing-Community ständig sehr schnell neue Wege gesucht und gefunden hat, um urheberrechtlich geschützte Werke miteinander auszutauschen. Wie die Vergangenheit zeigte, brachten die Gegenmaßnahmen gegen die Musikpiraterie nur einen kurzzeitig positiven Effekt. So war es beispielsweise mit dem Kopierschutz von CDs (vgl. ZADDACH 2014, S. 208). Aufgrund von Kompatibilitäts-Problemen beim Abspielen auf verschiedenen Geräten, wurde der vom Digital Rights Management (DRM) entwickelte Kopierschutz auf Audio-CDs letztendlich wieder abgeschafft (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2010, S. 55).

3 Musikpiraterie

Das unerlaubte Kopieren von Musik wurde schon früh von den Verbrauchern angewendet. Musikpiraterie besteht demnach seitdem es überhaupt technisch möglich geworden war, Musik zu kopieren. Rückblickend stellten die Raubkopierer also bereits in der Vergangenheit eine ökonomische Problemstellung für die Musikwirtschaft dar. Im Laufe der Zeit spielten die Raubkopierer zunehmend eine Rolle in der Musikwirtschaft, weil sie hauptsächlich für die Umsatzrückgänge verantwortlich gemacht wurden. Die Musik-Kopie existiert seitdem das Tonträgerformat Musik-Kassette die Schallplatte ablöste. Schon damals hat sich die Musikindustrie den Kundenbedürfnissen angepasst und dementsprechend boten auch die Nachfolgerformate CD und Mini-Disc die Möglichkeit, die Musik, die darauf gespeichert war, auf einem Rohling recht kostengünstig zu reproduzieren.

3.1 Arten der Musikpiraterie

Bei der Musikpiraterie gibt es unterschiedliche Abstufungen. Dabei wird zwischen verschiedenen Arten von Kopien differenziert. Die erste Art der Kopie ist die *Privatkopie*, die sich dadurch auszeichnet, dass ein Original für den *privaten Gebrauch* kopiert wird. Dabei dürfen keine wirtschaftlichen Absichten dahinter stecken. In Deutschland ist die *Privatkopie* in der Gesetzgebung ausdrücklich erlaubt. Daher stellten Kopien auf Kassette damals kein rechtliches Problem dar und auch eine käuflich erworbene Musik-CD durfte für den *privaten Gebrauch* für mehrere Abspielgeräte kopiert werden. Diese Art der Kopie war die Einzige, die geduldet war und da es keine Kopier-Limitierungen gab und da *der private Gebrauch* ein dehnbarer Begriff war, befand sich die *Privatkopie* in einer Grauzone (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 32).

Die zweite Art von Kopie war die *traditionelle Piraterie*, die auch unter *Schulhof-Piraterie* bekannt ist. Unter der *traditionellen Piraterie* versteht man die kommerzielle Reproduktion eines Originals (CD). Dabei wird die Kopie vom Original zu einem deutlich günstigeren Preis verkauft. Die klassischen Raubkopierer bereicherten sich durch die urheberrechtlich geschützten Musikstücke der Künstler und ein gesamter Geschäftszweig etablierte sich für die sogenannten

Bootlegger. *Bootlegger* sind im Untergrund agierende Verkäufer verschiedenartiger Waren wie CDs, DVDs oder Computer- und Konsolenspiele (vgl. Urban Dictionary 2017).

Die dritte Art von Kopie ist die unautorisierte Vervielfältigung und Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Musikstücken im Internet, die als *Internetpiraterie* bezeichnet wird (vgl. SPRECKELSEN 2009, S.154). Der *Internetpiraterie* ist noch eine weitere Form unterzuordnen wie z.B. die *Web-Piraterie*. Die *Web-Piraterie* bezeichnet das Anbieten von Musikdateien zum Herunterladen auf Hypertext Markup Language- (HTML-) (vgl. Gruenderszene.de 2016) Internetseiten (vgl. SPRECKELSEN 2009, S.154).

3.2 Erste rechtliche Schritte gegen Musikpiraterie

Aufgrund von zu schnellen Entwicklungen im World Wide Web (WWW) (vgl. Gruenderszene.de 2016) entstanden Grauzonen im rechtlichen Sinne. Da das Problem mit dem File-Sharing um die Jahrtausendwende noch als eine recht fremdartig galt, gab es noch keine konkrete Gesetzgebung in dem Bereich. Dies machte sich die File-Sharing-Community zu Nutze. Die Anbieter der File-Sharing-Systeme beriefen sich beispielsweise darauf, dass sie lediglich die Plattform zur Verfügung stellen würden, über die ihre Nutzer Dateien untereinander austauschen könnten. Für das Austauschen von urheberrechtlich geschützten Werken seien allein die Nutzer selbst verantwortlich (vgl. SPRECKELSEN 2009, S.157).

Der Beginn der rechtlichen Maßnahmen gegen Urheberrechtsverletzungen startete 2004 in Deutschland (vgl. HARTUNG 2012, S. 30). Die großen Musikkonzerne und einige Künstler reagierten auf die Umsatzrückgänge mit einer Klagewelle gegen die Betreiber der File-Sharing-Systeme. Auch wenn die Klagen in vielen Fällen erfolgreich waren, waren dies nur kleine Teilerfolge, da lediglich die einzelnen File-Sharing-System-Anbieter zur Rechenschaft gezogen wurden. Das tatsächliche Problem wurde somit immer deutlicher, denn das Gesetz konnte die Welle an Raubkopierern (in Form von File-Sharing-Plattformen) nicht mehr aufhalten. Es gab zu viele Plattformen, über die unrechtmäßig Musik getauscht wurde (vgl. SPRECKELSEN 2009, S.157).

Um dennoch die Raubkopierer zu bekämpfen, begannen die Plattenfirmen mit einer *Guerilla*-Taktik falsche Dateien bzw. fehlerhafte Dateien zu verbreiten (vgl. EMES 2004, S. 76). Da diese Methode nur teilweise Erfolg versprach, wurde die Strategie gegen die Raubkopierer umgestellt. Die sinkenden Absatzzahlen und die explosionsartige Steigerung der Nutzerzahlen der Download-Portale drängten die Tonträgerindustrie zu deutlich drastischeren Mitteln. Um die potentielle Käuferschicht nicht zu vergraulen, wurden zuvor nur die Betreiber der File-Sharing-Systeme rechtlich verfolgt und bestraft, aber um das Problem der illegalen Downloads einzudämmen, wurden nun auch die Nutzer dieser Plattformen ausfindig gemacht und zur Rechenschaft gezogen. Das war der Beginn der Abmahnwelle (vgl. SPRECKELSEN 2009, S.157).

3.3 Rechtliche Restriktionen

Die ersten Maßnahmen gegen die Nutzer von P2P-Netzwerken waren in den USA durchgeführt worden, denn dort besteht ein Auskunftsanspruch, der die Internet-Provider dazu auffordert, die Daten der Nutzer heraus zu geben (die widerrechtlich Musik verbreiten). Daraufhin folgten auch Deutschland, Österreich, Dänemark und Italien. In Deutschland haben Rechteinhaber von Musik keinen Auskunftsanspruch. D.h. sie können höchstens die IP-Adresse der Nutzer ermitteln. Da ausschließlich Strafverfolgungsbehörden die Daten der Nutzer (von den Providern) verlangen können, sind die Rechteinhaber dazu gezwungen, Strafverfahren gegen die Nutzer einzuleiten. Dabei wird zunächst ein Strafantrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt, wo wiederum die IP-Adresse der beschuldigten Nutzer vom Provider verlangt wird. Anschließend wird der Antrag an die Staatsanwaltschaft im Wohnsitz des Beschuldigten übergeben. Dort hing es anfänglich noch davon ab, ob die Staatsanwaltschaft diese Art von Rechtsverletzung bestrafen will oder nicht (vgl. SPRECKELSEN 2009, S. 158).

In den Anfangsphasen dieser rechtlichen Schritte wurden die Verfahren oftmals eingestellt. Erst im Laufe der Zeit entstand dadurch ein riesiges, neues Geschäftsfeld für sowohl die Plattenindustrie, als auch für etliche Anwaltskanzleien, die die Rechteinhaber vertraten. Ab 2004 wählte die Plattenindustrie den Rechtsweg gegen die Raubkopierer, die Musik unrechtmäßig verteilten (vgl. HARTUNG 2012, S. 30).

Doch erst seit 2006 gab es von Jahr zu Jahr einen enormen Anstieg an abgemahnten File-Sharing-Nutzern (vgl. NEIBE 2015, S. 2). Zu beachten ist dabei, dass die Uploader und nicht die

Downloader der Dateien rechtlich belangt wurden. Da File-Sharing-Systeme aber für die Teilnahme in der Tauschbörse Uploads voraussetzen, sind alle Nutzer dieser *P2P*-Netzwerke potenziell von der Abmahnwelle betroffen gewesen (vgl. EMES 2004, S. 20).

„Früher wurde nur das Anbieten aktueller Musikstücke und Kinofilme verfolgt, inzwischen werden auch Abmahnungen verschickt, wenn Sie lediglich eine aus dem Fernsehen aufgezeichnete Sendung oder sonstige Videoclips mit Filesharing-Programmen wie eMule, eDonkey, Gnutella, BitTorrent und vielen anderen aus dem Internet herunterladen“ (SPINNER/RAMA 2017).

4 Entwicklung der Musikindustrie

4.1 80er Jahre

Die Musikbranche durchlebte über die Jahre hinweg immer wieder neue technologische Revolutionen. Beispielsweise veränderten sich die Medienformate im Laufe der Zeit immer wieder. In den meisten Fällen wurde das Vorgängerformat vom aktuellen Format verdrängt. Die Technik wandelte sich von analog zu digital. Zu den analogen Abspielmedien gehörten die Schallplatte, die Kassette und die Mini-Disc und zu den digitalen Tonträgern zählen die CD und das jüngste Abspielmedium die MP3. Außer der Kassette und der Mini-Disc, die komplett vom Markt verdrängt wurden, ist die CD seit ihrer Einführung der beliebteste Tonträger im Hinblick auf den Erwerb von Musik. „Die Markteinführung der CD durch Phillips und Sony im Jahre 1983 bringen der Anfang der 80er Jahre schwächelnden Musikindustrie ein gewaltiges Umsatzwachstum“ (HÜBNER 2009, S. 43). Seit Mitte der 80er Jahre konnte die Musikindustrie einen weltweiten Verkaufs-Boom erfahren, der kontinuierlich anstieg, was auf die Markteinführung der CD zurück zu führen ist (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 11). Bis heute hat sich die CD gegenüber den anderen Abspielmedien durchgesetzt. „Betrachtet man allerdings in einem historischen Rückblick die Entwicklung des musikalischen Feldes, so findet man immer wieder technologisch bedingte Regressionsphasen und Entwicklungsschübe“ (HÖHNE/ZADDACH 2014, S. 8).

Vinyl bzw. Schallplatten dagegen wurden zwar von der CD abgelöst, aber haben heutzutage einen besonderen Sammlerwert für viele Konsumenten, die noch einen Plattenspieler besitzen. Die CD ist nach wie vor das meist verkaufte Format, aber seitdem das MP3-Format existiert, hatte es einen immensen Einfluss auf die Absätze der CDs. Während das Überspielen von Musik auf Kassette (oder auch auf CD) für den privaten und nicht kommerziellen Gebrauch (*Privatkopie*) weitestgehend erlaubt war, etablierte sich mit der Markteinführung der CD-Brenner die Raubkopierer-Szene. Die *traditionelle Piraterie*, die auch *Schulhof-Piraterie* genannt wird, läutete zusammen mit dem etwas später folgenden MP3-Dateiformat die Ära der Musikpiraterie ein (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 32).

4.2 90er Jahre

„Bereits Anfang der 90er Jahre entwickelte Brandenburg am Fraunhofer Institut für integrierte Schaltungen in Erlangen das Audio Kompressionsformat mp3. Mit diesem neuartigen Datenformat konnten (zumindest in den Dimensionen des Internets) immens großen wav-Dateien einer Audio-CD ohne nennenswerte klangliche Qualitätseinbußen bis etwa zum Faktor 10 komprimiert werden. Somit war es erstmals möglich, die Größe von Musikdateien so stark zu verringern, dass eine Verbindung über das Internet selbst bei langsamer Netzanbindung via Modem Sinn ergab“ (FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 41).

Das komprimierte Dateiformat MP3 stellte eine Revolution in der Musikindustrie dar, da digitalisierte Musik kein physischer Gegenstand war und somit auch Geräte-unabhängig wie z.B. Kassettenspieler oder CD-Player. Die MP3 ist eine komprimierte Audio-Datei, die so effizient und gering komprimiert wurde, dass es für das menschliche Gehör fast kaum von einer unkomprimierten Audio-Datei zu unterscheiden ist. „Die Digitalisierung hat die Musik vom bisher gebräuchlichen Träger CD gelöst und durch die Möglichkeit der Komprimierung von Daten das physisch knappe Gut zu einer unendlich oft kopierbaren Ware transformiert“ (FRIEDRICHSEN et al. 2010, S.17). Der Einfluss der MP3 auf das Konsumverhalten des Musikmarktes war enorm (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 11).

Mit der Erfindung der MP3 begann die Musikpiraterie sich allmählich auszuweiten bis das Problem weltweit allgegenwärtig war und die CD-Verkäufe massiv zurück gingen. 1998 kam der erste kommerziell erfolgreiche MP3-Player mit dem Namen *Rio PMP 300* auf den Markt. Obwohl die *RIAA* (Recording Industry Association of America) den Hersteller *Diamond* verklagte, entschied das Gericht, dass kein Verstoß von *Diamond* begangen wurde (vgl. KROMER 2008, S. 49). Viele Firmen folgten dem Trend und etliche MP3-Player überschwemmten den Markt. Der MP3-Player wurde zum Nachfolger des portablen CD-Players. Das MP3-Format war eine technische Innovation, die den Musikmarkt so stark beeinträchtigte, dass im Hinblick auf die Reproduzierbarkeit von Musik neue Rahmenbedingungen für die Plattenindustrie entstanden (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 8). Die Bedürfnisse der Musikkonsumenten führten zu neuen Bedingungen, die immer deutlicher zeigten, dass ein Mangel an zukunftsorientierten Strategien bestand. Dadurch stand die Musikindustrie unter extremen Handlungsdruck (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 13).

Die Musikindustrie musste sich eingestehen, dass der rasante technische Fortschritt vollkommen unterschätzt wurde. Die neuen Marktgegebenheiten überraschten die Tonträgerhersteller und der

Pionier der Internettauschbörsen *Napster*. Die Tauschbörse wurde Mitte 1999 gegründet und hatte so starken und nachhaltigen Einfluss auf den Musikmarkt, dass der Begriff *Napsterisierung* als Synonym für die Krise der gesamten Branche gilt (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 7). Parallel zur Gründung von *Napster* begannen die Absätze der Musikindustrie drastisch zu sinken und dieser Trend nahm in den folgenden Jahren verstärkt zu. Die Tonträgerindustrie war überfordert von den massenhaften Raubkopien und eine regelrechte, digitale Revolution hat stattgefunden (vgl. AMMANN 2014, S. 172). Die gesamte Branche befand sich in einer maßgeblichen Umbruchphase und viele branchenfremde Firmen brachten sich in den Markt ein (vgl. EMES 2004, S. 78).

4.3 2000er Jahre

„Bei der digitalen Revolution handelt es sich letztlich um eine gravierende sozioökonomische und institutionelle Restrukturierung des Feldes insgesamt, für die das Auftreten neuer Akteure, neuer Konzepte und Wertschöpfungsketten charakteristisch ist“ (HÖHNE/ZADDACH 2014, S. 9). Die bisherige Rangordnung der Musikwirtschaft wurde aufgebrochen und im Sinne der *digitalen Revolution* mussten die Strukturen sich allmählich neu formen. Besonders bezeichnend für die digitale Revolution sind die vielen neuen Akteure, die sich im Feld der Musikwirtschaft etabliert hatten. Viele dieser neuen Firmen hatten nur teilweise und kurz- bis mittelfristig erfolgreiche Geschäftsmodelle, Formate und Plattformen entwickelt. Die Umwälzung der Musikindustrie reicht bis in die heutige Zeit und eine enorme Vielzahl an neuartigen Firmen kamen und gingen. Die klassischen Gatekeeper wie A&R Manager haben an Bedeutung verloren und viele Strukturen haben sich stark verlagert (vgl. ZADDACH 2014, S. 208-209).

Die größten Plattenfirmen, die sogenannten Major-Labels waren vor neuen Herausforderungen wie z.B. neuen Konkurrenten und Technologien gestellt, deren Einfluss schlichtweg enorm unterschätzt wurde.

„Die fünf Großunternehmen der Musikindustrie haben auf die Entwicklung im Internet sehr spät reagiert und erst Ende 2001 bzw. Anfang 2002 eine legale Möglichkeit zum kostenpflichtigen Download von Musikdateien geschaffen. Die Bertelsmann Music Group, EMI und Warner Music haben sich zu *MusicNet*, Sony Music und Vivendi Universal zu Duett zusammengeschlossen, das bald in *Pressplay* umbenannt wurde“ (EMES 2004, S. 67).

Beide Anbieter versagten als Pionier im digitalen Online-Vertrieb für Musik und waren für die Musikfans zu unattraktiv gestaltet. Beide Plattformen waren unvollständig, unpraktisch und zu teuer für die Musikkonsumenten (vgl. EMES 2004, S. 68). 2002 war *Napster* insolvent und stellte den Betrieb ein (vgl. EMES 2004, S. 23).

Das Problem mit dem Filesharing urheberrechtlich geschützter Werke war mit dem (vorläufigen) Ende von *Napster* nicht gelöst, da wiederum andere Plattformen wie *KaZaA* oder *eDonkey* folgten. Die Möglichkeiten kostenfrei Musik aus dem Internet herunter zu laden, waren unübersichtlich groß und die Musikbranche kam nicht hinterher, um das Problem unter Kontrolle zu bekommen (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 12). Speziell im Hinblick darauf, dass *Napster* zuvor Label-unabhängig alle Künstler im Angebot enthalten hatte und dass dieser Dienst auch noch kostenfrei war, wurden sowohl *MusicNet*, als auch *PressPlay* von den Musikhörern abgelehnt. Die Gesellschaft war zu dem Zeitpunkt noch nicht bereit für ein solch extremes Umdenken. Die Major-Labels waren mit ihren Versuchen einer legalen Download-Plattform gescheitert und stolperten immer wieder über die Probleme bei den Verhandlungen über Lizenzen und Gebühren.

„Eine konzernübergreifende Abstimmung, eine gemeinsame Antwort scheiterte an der in der Musikindustrie weit verbreiteten Arroganz und dem Egoismus der einzelnen Unternehmenslenker, die sich lieber einem branchenfremden Dritten (z.B. Apple) auslieferten, als dem unmittelbaren Wettbewerber Zugeständnisse zu machen und einen gemeinsamen Plan zu entwickeln und durchzusetzen“ (AMMANN 2014, S. 172).

In den folgenden Jahren kamen technische Innovationen auf den Markt, die sowohl starken Einfluss auf die Gesellschaft, als auch auf die Musikwirtschaft hatten. 2003 gab es erstmalig Apples *iTunes* als Pionier der legalen Download-Plattform und parallel dazu den deutschen Musikservice *Musicload*. Ein Jahr darauf in 2004 folgten Handys mit Abspielfunktion und zeitgleich revolutionierte Facebook die Kommunikation der Gesellschaft und das Internet (vgl. HARTUNG 2012, S. 30).

„Grundsätzlich eröffnen sich für Unternehmer der Musikwirtschaft zahlreiche Möglichkeiten im Social Web: Von der Informationsrecherche über die Gestaltung eines ganzheitlichen Marketings (Unternehmenskommunikation, Vertrieb, PR) bis hin zu Kollaborationen und Netzwerkbildung“ (ZADDACH 2014, S. 196).

Die Social Media-Formate veränderten die Kommunikationswege der Gesellschaft und boten eine neuartige Form der Selbstdarstellung. Sie stellten eine neue Ausdrucksform dar und das

brachte die Nutzer dazu, Medien wie Musikdateien oder Videoclips vermehrt miteinander zu teilen.

„Die Entstehung des 'Web 2.0' kann so als Zusammenwachsen der Kommunikationsmöglichkeiten des ursprünglichen Internet mit den multimedialen Fähigkeiten des WWW gesehen werden: Der User wird so wieder (inter)aktiv in die Entwicklung von Netzinhalten eingebunden“ (HÜBNER 2009, S. 22).

In Deutschland leitete die Musikindustrie erste rechtliche Schritte gegen Musik-Uploader in 2004 ein. Im Folgejahr (2005) etablierten sich sowohl Internet-, als auch Mobile-Downloads und im gleichen Jahr entstand *YouTube*, was ebenfalls das Konsumverhalten der breiten Masse grundlegend veränderte. 2006 baute die Telekom das *VDSL-Breitbandnetz* auf (vgl. HARTUNG 2012, S. 30).

4.4 Die letzten zehn Jahre

In den letzten zehn Jahren hat sich in den Strukturen der Musikindustrie einiges getan. Auch das Internet wurde mit der Zeit schneller dank des *VDSL-Breitbandnetzes*. Bereits 2008 wurde die moderne LTE-Technologie als neuer mobiler Breitband-Standard eingeführt. Dementsprechend stiegen auch die Zahlen der illegalen Musik-Downloads zunehmend an (vgl. HARTUNG 2012, S. 30).

„Sowohl die Musikindustrie, als auch die Filmindustrie waren aufgrund des rasanten technischen Fortschritts vor neuen Herausforderungen gestellt, da insbesondere die Digitalisierung von Musik und Film das Nutzerverhalten der Konsumenten grundlegend veränderte. Daraus resultierten neue Wettbewerbsbedingungen und auch neue Geschäftsmöglichkeiten entstanden“ (EMES 2004, S. 23).

Im Jahre 2009 beschloss *Apple* auf den Kopierschutz im *iTunes* zu verzichten und mit der Erfahrung wächst das Bewusstsein der Tonträgerindustrie, die Umsatzrückgänge mit drastischeren rechtlichen Mitteln zu bekämpfen. So wurde z.B. auch eine Internetseite für illegale Downloads *The Pirate Bay* aufgrund einer Klage gerichtlich verboten (vgl. HARTUNG 2012, S. 30). Auch die Zahl der Abmahnungen aufgrund von Urheberrechtsverletzungen erreichte 2010 die bisherige Rekordzahl (vgl. NEIßE 2015, S. 2). 2010 revolutioniert *Spotify* das legale Musik-Streaming. Und 2011 beginnt der LTE-Ausbau (vgl. HARTUNG 2012, S. 30). (siehe **Tabelle 1: Ein Jahr-**

zehnt, das die Musikindustrie verändert hat („Quelle: HARTUNG 2012, S. 30“) Beide Ereignisse beeinträchtigten im weiteren Verlauf erneut das allgemeine Konsumverhalten.

EIN JAHRZEHNT, DAS DIE MUSIKINDUSTRIE VERÄNDERT HAT

Das Fraunhofer-Institut entwickelt das MP3-Format, bereits 1998 wurde „Music on Demand“ als erster digitaler Musikvertrieb getestet	1999	Start von Napster, der ersten illegalen Musiktaschbörse im Internet
Markteinführung des iPod	2001	Einführung von Kopierschutzsystemen auf CD
Das weltweit erste UMTS-Netz geht in Betrieb		
HIFI-Festplattenrekorder mit Speicherkapazität für mehrere Hundert CDs wird vorgestellt		
Musicload startet in Deutschland	2003	
Start von Apple iTunes		
Handys mit Abspielfunktion kommen auf den Markt	2004	Die Musikindustrie geht in Deutschland rechtlich gegen illegale Uploader vor
Start von Facebook		
Mobile- und Internet-Downloads etablieren sich	2005	Napster steigt auf ein legales Geschäftsmodell um
YouTube geht online		
Die Deutsche Telekom baut ihr VDSL-Breitbandnetz auf	2006	Zunehmende Verbreitung illegaler automatischer Aufnahmesoftware
Twitter startet		
Das iPhone kommt auf den Markt	2007	
LTE – der neue mobile Breitband-standard wird vorgestellt	2008	Einführung des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs in Deutschland
	2009	Apple verzichtet auf Kopierschutz im iTunes, „The Pirate Bay“ muss nach Klage ihren Betrieb einstellen
Steve Jobs präsentiert sein iPad	2010	In Frankreich tritt das Hadopi-Gesetz in Kraft
Einführung von HbbTV in Deutschland, das den Fernseher mit Web-TV-Angeboten verknüpft		
Mit simfy und Spotify starten lizenzierte, werbefinanzierte Musikplattformen		
In Deutschland stehen 68 legale Online-Musik-Services zur Verfügung	2011	
Der LTE-Ausbau in Deutschland beginnt		

Tabelle 1: Ein Jahrzehnt, das die Musikindustrie verändert hat („Quelle: HARTUNG 2012, S. 30“)

In 2012 wurde der Dienst vom Sharehoster *Megaupload* bzw. *Mega* gerichtlich untersagt und abgeschaltet. Nach jahrelangem Streit mit der USA wegen Urheberrechtsverletzungen setzte sich der Betreiber von *Megaupload*, der als Kim Dotcom bekannt war in Neuseeland ab, um einer langjährigen Haftstrafe zu entgehen. Letztendlich konnte Kim Dotcom nach neuseeländischem Recht nicht für Urheberrechtsverletzungen belangt werden. Jedoch wurde er wegen Betruges an die USA ausgeliefert (vgl. AZ/dpa 2017). Der Wegfall von *Megaupload* bzw. *Mega* war zwar nur ein kleiner Erfolg für die Plattenindustrie, aber eine positive Konsequenz machte sich noch im selben Jahr bemerkbar.

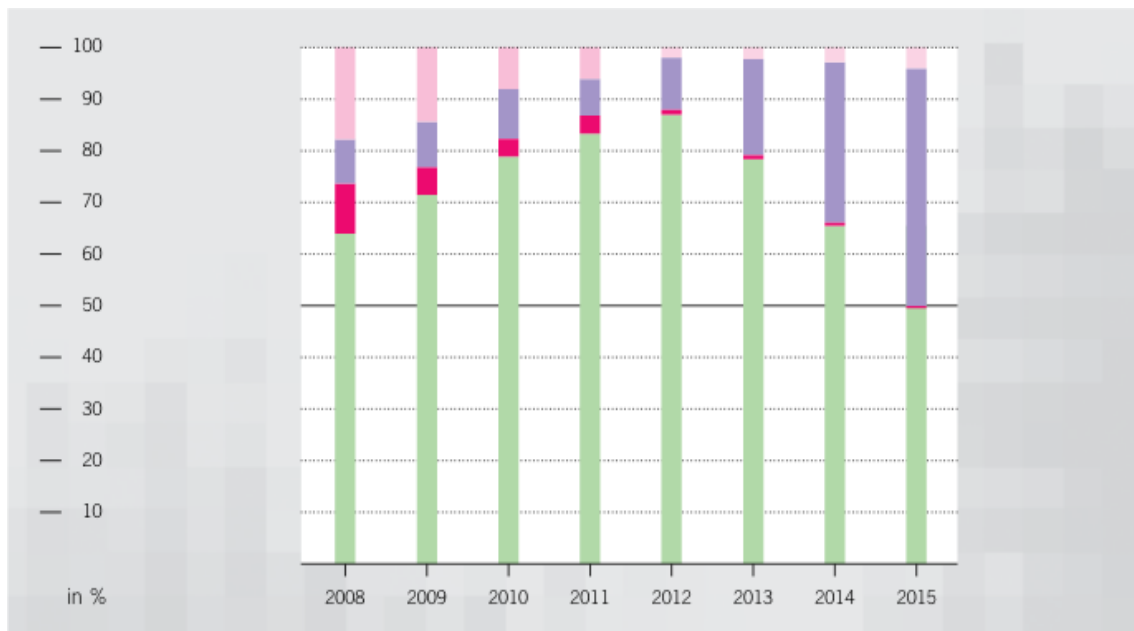
„Laut Bundesverband Musikindustrie hat sich der deutsche Musikmarkt, der viertstärkste Musikmarkt weltweit, 2012 stabilisiert. Die stärksten Zuwächse sind im Download zu verzeichnen, das Internet wird insgesamt immer wichtiger für die Musikdistribution und –nutzung, dennoch bleibt die CD das wichtigste Format. Allerdings sinkt die Zahlungsbereitschaft für Musik weiterhin (HÖHNE/ZADDACH 2014, S. 10).“

Die Musikabsätze der physischen Tonträger haben in den letzten Jahren (seit Ende der 90er Jahre) kontinuierlich abgenommen (vgl. DRÜCKE et al. 2016, S. 16). (siehe **Abbildung 1: Musikabsatz physisch** („Quelle: DRÜCKE et al. 2016, S. 16“))



Abbildung 1: Musikabsatz physisch („Quelle: DRÜCKE et al. 2016, S. 16“)

Auch die Zahl der digitalen Umsätze der Musikindustrie sind zwar, seit 2012 von Jahr zu Jahr wieder leicht rückläufig, aber im Gegensatz dazu, konnten die legalen Musik-Streaming-Dienste jedes Jahr starke Zuwächse verzeichnen (vgl. DRÜCKE et al. 2016, S. 10). (siehe **Abbildung 2: Umsatzentwicklung digitaler Musikverkäufe** („Quelle: DRÜCKE et al. 2015, S. 10“))



in Mio. €	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderungsrate 2014/2015
Download-Singles ²	47	54	69	90	113	108	100	96	-4,5% ↘
Download-Alben	41	65	88	113	140	147	145	144	-1,2% ↘
Download-Musikvideos	2	2	2	2	2	2	2	1	-13,5% ↘
Mobile Realtones/Ringbacktones	14	9	7	8	3	2	2	2	-0,2% ↘
Streaming Subscription ³	12	15	19	17	29	61	108	223	105,8% ↗
Sonstiges ⁴	25	25	17	16	6	8	14	20	46,6% ↗
Total	140	169	203	247	294	328	371	486	30,8% ↗

Abbildung 2: Umsatzentwicklung digitaler Musikverkäufe („Quelle: DRÜCKE et al. 2015, S. 10“)

Im November 2016 hat sich *YouTube* seit jahrelangem Streit über Lizenzvereinbarungen mit der Rechteverwertungsgesellschaft *GEMA* (*Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte*) (vgl. GEMA 2017) geeinigt. Das bedeutete, dass viele der seit 2009 gesperrten Videos auf *YouTube* und Videos, die Musik enthielten, deren Rechteinhaber von der *GEMA* vertreten wurden, seit der Einigung freigeschaltet wurden (vgl. REINBOLD/GRUBER 2016).

5 Geschichte der Musikpiraterie

5.1 Gegenmaßnahmen

Die Tonträgerindustrie stand immer wieder technologisch bedingten Regressionsphasen und Entwicklungsschüben gegenüber, die einen Umbruch in den herkömmlichen Strukturen erzwangen (vgl. HÖHNE/ZADDACH S. 8). Die Plattenfirmen konnten z.B. dank der Erfindung der CD die unpraktische Schallplatte ablösen und außerdem äußerst finanzstarke Umsätze generieren. Allerdings hatte die Musikwirtschaft erste Konflikte mit Raubkopierern aufgrund von der Markteinführung der CD-Brenner. Dies führte zu erheblichen Umsatzrückgängen, die mit der Verbreitung der CD-Brenner zu einer ersten Krise der Musikwirtschaft führten (vgl. HARTUNG 2012, S. 11).

Die zweite Krise der Plattenindustrie entstand durch die Verbreitung von File-Sharing-Plattformen, die massenhaft Musik in Form von MP3-Dateien unrechtmäßig verteilten. Um der Musikpiraterie zu entgegnen, wurden daher auch immer wieder Gegenmaßnahmen der Musikindustrie entwickelt.

5.1.1 DRM

Digital Rights Management (DRM) ist wie der Name schon sagt, zuständig für die Organisation der digitalen Rechte (von Urhebern). „Digital Rights Management (DRM) bezeichnet technische Maßnahmen zur digitalen Rechteverwaltung, die für die Einhaltung von Urheberrechten sorgen sollen“ (Golem Media GmbH 2017). Dies wurde insofern realisiert, dass das unerlaubte Kopieren der Tonträger technisch unterbunden wurde.

DRM ist bereits seit vielen Jahren bekannt für die Einführung eines Kopierschutzes auf unterschiedlichen Medien. Der Kopierschutz von *DRM* wurde schon in verschiedenen analogen und digitalen Formen bzw. Ausprägungen verwendet (vgl. FRIEDRICHSSEN et al. 2010, S. 52). Um

gegen das unrechtmäßige Brennen von Musik-CDs vorzugehen, führte *DRM* den Kopierschutz für Audio-CDs ein.

„Der Zugriffsschutz von Musik-CDs geschah in der Regel durch zwei Ansätze. Der erste Ansatz verfolgte den Weg der scheinbaren Zerstörung. Das bedeutet, dass die Medien derart manipuliert wurden, dass sie zwar für reine Audio-CD-Player theoretisch lesbar blieben, jedoch CD-ROM Laufwerke sie nicht erkennen konnten. Beim zweiten Ansatz wurde die Musik-CD so angepasst, dass beim Einlegen nicht die Musik abgespielt wurde, sondern in der Regel eine Zusatzsoftware auf dem System installiert wurde, die Abspielen sowie Kopieren reglementierte bzw. verhinderte“ (FRIEDRICHSEN et al. 2010, S. 54).

Diese Gegenmaßnahme stieß auf Unverständnis bei den Konsumenten und die bekannten Abspielprobleme wurden von der kaufenden Kundschaft nicht akzeptiert. Denn am Beispiel des Kopierschutzes von *DRM* auf dem physikalischen Tonträgermedium CD zeigte sich, dass diese Maßnahme zu einigen Nachteilen führte. Die Nachteile bestanden darin, dass die Konsumenten aufgrund des Kopierschutzes Abspielprobleme, sowie Kompatibilitätsprobleme mit den CDs bekamen. Die Käufer dieser kopiergeschützten CDs waren unzufrieden mit der eingeschränkten Kompatibilität der gekauften CDs und empfanden die Abspielprobleme als ein Problem. Die kundenseitige Wertschätzung für die CD musste stark darunter leiden, weil viele dieser CDs auf vielen Abspielgeräten zu Fehlern führten (vgl. FRIEDRICHSEN et al. S. 55). „Diese und ähnliche Formen des Schutzes werden heutzutage nicht mehr eingesetzt“ (FRIEDRICHSEN et al. 2010, S. 53).

DRM wurde ebenfalls in der digitalen Musikdistribution verwendet. So kam das *DRM* bereits zum Einsatz als die Musikbranche die ersten vergeblichen Versuche eines legalen Downloadportals mit *MusicNet* und *Pressplay* startete. So wurden die Abspiel- und Kopiermöglichkeiten von *DRM* stark eingeschränkt. Zwischen 2007 und 2008 haben sich die Kundenbedürfnisse durchgesetzt und die Musik-Großkonzerne distanzieren sich zunehmend von *DRM* geschützten Dateien. Wie die aktuell größten Musikdistributoren zeigen, haben die *DRM*-freien Dateien gegenüber den *DRM*-geschützten Dateien dominiert. „Amazon bietet seine MP3s hierzulande genau wie in den USA und Großbritannien *DRM*-frei an“ (CHIP Digital GmbH 2009). Auch *iTunes* hat mit der Einführung von *iTunes Plus* auf den Kopierschutz bei Musik-Dateien verzichtet (vgl. Apple Inc. 2017). „Alle Songs, die jetzt im iTunes Store zum Kauf angeboten werden, sind vom Typ iTunes Plus“ (Apple Inc. 2017).

5.1.2 Die Guerilla-Taktik

Die Musikindustrie litt unter erheblichen Absatzrückgängen, die von Jahr zu Jahr zunahmen. Der blitzschnelle technologische Fortschritt begünstigte den kostenlosen Musikgebrauch immer mehr (vgl. FRIEDRICHSEN et. al S. 7). Anstatt innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln oder mit den Tauschbörsen zu kooperieren, wurden zunächst Strategien entwickelt, um die massenhaften Raubkopien über die P2P-Netzwerke zu bekämpfen. Zu diesen Gegenmaßnahmen der Tonträgerindustrie zählen die *Guerilla*-Taktiken *Spoofing*, *Decoying*, *Redirection* und *Interdiction*. Bei diesen Methoden wurden externe Softwarefirmen engagiert, die Programme schrieben, die das massenhafte Tauschen von Musik über File-Sharing-Systeme behindern bzw. erschweren sollten.

Beim *Spoofing*, was mit *Manipulation* übersetzt wird, wurden verfälschte Musikdateien in den Tauschbörsen eingeschleust, bei denen die Nutzer erst beim tatsächlichen anhören der Datei feststellen mussten, dass die Datei nur aus Wiederholungen oder gar keinem Audiomaterial bestanden. Beim *Decoying*, was auf Deutsch *Köderung* bedeutet, wurden die Nutzer anstatt auf Links zu den gesuchten Dateien, auf inhaltsleere Verzeichnisse verwiesen. Bei *Redirection* waren die Dateien entweder nicht abspielbar oder enthielten *Umleitungen* auf Internetseiten, auf denen die Musik legal zu erwerben war. *Interdiction* bedeutet *Blockierung* und sollte das System der besonders intensiven Einsteller von Musik insoweit überlasten, so dass sie nicht weiter mit anderen Nutzern interagieren konnten.

Es wurden auch weitere Maßnahmen durchgeführt, um die Tauschbörsen zu behindern wie zum Beispiel Programme, die illegal Musik aufspüren, löschen und sogar ermitteln konnten, wer diese Datei eingestellt hat. Erneut wurde die enorme Geschwindigkeit, die das Internet ermöglichte, unterschätzt und auch die Tauschbörsen bzw. die File-Sharing-Community entwickelte wiederum immer wieder Gegenmaßnahmen gegen die Maßnahmen der Tonträgerindustrie. Tatsächlich gelang es Hackern und der File-Sharing-Community immer wieder die Behinderungsmaßnahmen der Musikindustrie in den Tauschbörsen zu umgehen (vgl. EMES 2004, S. 76-77).

5.1.3 Allianzen der Major-Labels: *MusicNet* und *PressPlay*

Nach der *Guerilla*-Taktik und der Erkenntnis, dass diese auch immer wieder umgangen wird, beschloss die Tonträgerindustrie allmählich umzudenken. Die ersten legalen Download-Plattformen hatte es bisher noch nicht gegeben und der Einfluss der MP3 zwang die Großkonzerne der Musikbranche zu handeln. Infolgedessen wurden die ersten Konzepte für legale Online-Angebote entwickelt. Die mächtigsten Großkonzerne der Musikindustrie bestanden aus 5 Major-Labels, die sich zu 2 Allianzen formiert haben, um mit den ersten legalen Download- und Abonnement-basierten Musikservices den illegalen Musik-Downloads entgegenzuwirken (vgl. EMES 2004, S. 67).

5.1.3.1 MusicNet

MusicNet war ein Zusammenschluss der Major-Labels *Bertelsmann Music Group*, *EMI* und *Warner Music* und bot dementsprechend die Musiktitel der aufgezählten Plattenfirmen an. Zusätzlich wurden auch die Songs der Plattenfirma *Zomba* über diesen Anbieter vertrieben. Es wurden rund 100 000 Musiktitel zum On-Demand-Download oder Streaming angeboten, wobei die Nutzer 100 Songs für US\$ 9,95 im Monat ausschließlich hören und weder brennen, noch in MP3 umwandeln konnten. Die Lieder wurden automatisch nach 30 Tagen gelöscht. *RealNetworks* und *America Online (AOL)* sollten als Distributionsplattformen agieren (vgl. EMES 2004, S. 67-68).

5.1.3.2 PressPlay

Sony Music und *Vivendi Universal* vereinten sich zu dem Musikservice *Duett*, das später in *Pressplay* umgetauft wurde. 70 000 Lieder wurden angeboten. Die Vermarktung übernahm *MSN*, *Yahoo* und *MP3.com*. Bei *Pressplay* konnten die Nutzer gegen eine monatliche Gebühr von US\$ 14,95 bis zu 500 Lieder streamen und nur 50 davon herunter laden. Hinzu kam die Einschränkung, dass nur 10 Lieder gebrannt werden durften, wobei 2 der Lieder vom selben Interpreten sein durften.

Im Juli 2002 wurde die 2. Version von *Pressplay* veröffentlicht. Diese Version beinhaltete dieselbe Gebühr wie zuvor, jedoch wurde hierbei eine Jahresgebühr von US\$ 179,40 verlangt. Die Anzahl der zu streamenden Lieder war unbegrenzt und das Kopieren auf andere Geräte war möglich, aber das Brennen auf CD wurde auf höchstens 120 Musiktitel eingegrenzt. Allerdings waren einige spezielle Musiktitel nicht in diesem Preismodell enthalten. Als Pionier in der legalen Online-Distribution konnte sich gegenüber beiden Allianzen (*MusicNet* und *PressPlay*) aufgrund von zu unattraktiven Angeboten das branchenfremde Unternehmen *Apple* mit der Musiksoftware *iTunes* durchsetzen (vgl. EMES 2004, S. 67-69).

5.2 Napster Story

5.2.1 Anfänge des File-Sharing

Rückblickend begann die Tief-Phase der Musikindustrie parallel mit der Gründung der bekanntesten Musiktatschbörse *Napster* (vgl. Friedrichsen et al., S. 7). Die Firma *Napster Inc.* wurde im Mai 1999 von Shawn Fanning gegründet. Fanning war erst 19 Jahre alt als er das Programm schrieb. Anfangs beabsichtigte er nur im eigenen Freundeskreis *File Sharing*, also *Datenaustausch* zu betreiben. Binnen kürzester Zeit wuchs die Mitgliederzahl über den Freundeskreis hinaus und verbreitete sich so zügig, dass es zum meist benutzten File Sharing-System weltweit wurde (vgl. EMES S. 20). File-Sharing-Systeme sind auch als *Peer-to-Peer (P2P)* Netzwerke bekannt und wurden zum großen Teil als Musiktatschbörse genutzt (vgl. SPRECKELSEN 2009, S.156).

Um die Musiktatschbörse zu nutzen, mussten die Nutzer nur ein Client-Programm vom zentralen *Napster*-Server downloaden und installieren. Die Nutzer konnten *Napster* allerdings nur nutzen, wenn sie bestimmte Bereiche der eigenen Festplatte für andere Nutzer freigaben, um innerhalb der Community möglichst viele Musiktitel „auszutauschen“ (vgl. EMES S. 20). Aufgrund dessen und wegen des rapiden Zuwachses in den Nutzerzahlen war schnell ein großer Pool an Songs für die *Napster*-Mitglieder verfügbar. Das Filesharing-Programm erlaubte es den Benutzern über sich ständig neu verbindende Netzwerke massenhaft viele Dateien, insbesondere MP3s (wegen ihrer geringen Speicherkapazität) untereinander auszutauschen. Die einfache Handhabung mit dem Programm und die schnelle Zugänglichkeit führten dazu, dass viele Mu-

sikendverbraucher auf der ganzen Welt den Dienst von *Napster* in Anspruch nahmen. Das Nutzerverhalten veränderte sich und der kostenlose Austausch von Musik war weit verbreitet. Die Musikindustrie reagierte darauf mit einer Welle von Klagen, die (vorerst) zum Ende von *Napster* führten (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 11).

„Unbestritten ist, dass die Musikindustrie von den rasanten technischen Veränderungen vollkommen überrascht wurde und die sich dadurch veränderten Marktgegebenheiten unterschätzt hat. Die 'Napsterisierung' – zurückgehend auf die Mitte der 1999 gegründete Internetaustauschbörse Napster – wurde zum Synonym für die Krise der gesamten Branche“ (FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 7).

Schon im ersten Jahr wurde *Napster Inc.* von *A&M Records* und 17 anderen Plattenfirmen wegen andauernder Urheberrechtsverletzungen durch seine Nutzer und wegen der Duldung dieser Rechtsverletzungen durch die Betreiber verklagt. Verschiedene Künstler und Bands schlossen sich dieser Art von Protest an. Die bekannte Rockband *Metallica* setzte sich besonders intensiv dafür ein, den massenhaften Urheberrechtsverletzungen ihrer Lieder ein Ende zu setzen. Im April 2000 beschuldigte *Metallica Napster Inc.* für die Bereitstellung des File-Sharing-Systems ihre Nutzer zu Urheberrechtsverletzungen zu ermutigen und übergab zudem eine Liste mit 335 435 *Napster*-Mitgliedern, die allesamt *Metallica*-Songs getauscht hätten. Um weitere rechtliche Schritte seitens *Metallica* zu vermeiden, sperrte *Napster* diese Nutzer. Allerdings war offensichtlich, dass es nur ein symbolischer Erfolg der Band war, da die besagten Nutzer sich problemlos unter einem neuen Benutzernamen anmelden konnten.

Die *RIAA (Recording Industry Association of America)* und die dazugehörigen Plattenfirmen folgten kurz darauf mit einer Klage, deren Urteil die Firma dazu zwang, alle Urheberrechtsverletzungen der klagenden Betroffenen zu unterbinden. Gegen das Urteil wurde seitens Fannings Berufung eingelegt, was allerdings zur Folge hatte, dass *Napster* endgültig alle Verstöße gegen Urheberrechtsverletzungen unterbinden musste und somit alle betroffenen Songs zu beseitigen hatte (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 46-47). Dies wurde anfangs noch so realisiert, dass bestimmte Filter verwendet wurden, die jedoch kurze Zeit später von Hackern umgangen wurden, indem geringe Änderungen bzw. Fehler im Dateinamen benutzt wurden. Da trotz Bemühungen die Filter nicht mehr funktionierten, stellte *Napster* am 2. Juli 2001 seine Dienste fortan nicht mehr zur Verfügung.

5.2.2 Bertelsmann

In der Musikbranche gab es nur ein Unternehmen, dass die MP3 Revolution nicht bloß als Problem sah, sondern auch als eine Gelegenheit, neue Einnahmequellen zu generieren. Noch vor der Schließung von *Napster* in 2001 bemühte sich die *Bertelsmann-Tochter BMG* (im Oktober 2000) vergeblich um eine Kooperation, um die Tauschbörse in eine legale und kostenpflichtige Download-Plattform umzubauen. Das Ziel lag darin, die Firma zu übernehmen, um die bereits bewährte Infrastruktur *Napsters* zu nutzen und bestenfalls die riesen Mitgliederzahl an sich zu binden (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 48).

Die *Bertelsmann-Napster-Allianz* beabsichtigte die Weiterentwicklung von *Napster* zu einem Abonnement-basierten Musikservice (vgl. EMES 2004, S. 21). Der Versuch scheiterte daran, dass die anderen Musikkonzerne eine Monopolstellung von *BMG* bzw. *Napster* befürchteten und bei den Verhandlungen über Lizenzfreigaben der Lieder gab es keine Übereinkünfte (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 48). Der Umbau von *Napster* zu einem legalen Vertriebsweg kam nicht zustande. Im Januar 2001 schlossen sich ebenfalls *Edel Music* und *TVT Records* der *Bertelsmann-Napster-Allianz* an. Daraufhin sollte *Napster* erweitert werden zu einem Vertriebsweg für den gemeinsamen Abonnementdienst mehrerer Plattenlabels mit dem Namen *MusicNet*. Um Monopolstellungen zu verhindern, legten die Kartellbehörden fest, dass die großen Musikkonzerne die Musik nicht direkt anbieten dürften, sondern Lizenzen der Lieder freigeben und erwerben müssten. *MusicNet* war ein Abonnement-basierter Musikservice für digitale Musik, die allerdings nur Songs von der *Bertelsmann Music Group*, *EMI* und *Warner* zur Verfügung stellten (vgl. EMES 2004, S. 22). Dem stand der konkurrierende Musikservice *Pressplay* gegenüber, der im Gegenzug ausschließlich Lieder von *Sony Music* und *Vivendi Universal* bereit stellte (vgl. EMES 2004 S. 67).

5.2.3 Neues Napster-Konzept

Zusammen mit der *Bertelsmann eCommerce Group (BeCG)* wurde ein neues Konzept entwickelt. Der Musikservice sah vor, dass die Urheber für die Nutzung ihrer Werke Tantiemen erhalten sollten und *Napster* plante jeweils 200 Millionen Dollar an die Plattenfirmen innerhalb von 5 Jahren zu zahlen. Das neue Geschäftsmodell sollte die Einnahmen über eine monatliche

Nutzungsgebühr von 5 Dollar (in den USA) generiert werden. Um der Musik-Piraterie vorzubeugen, sollten die Dateien nur zum Download auf den eigenen Rechner zur Verfügung stehen und auch das Brennen der Lieder war nicht gestattet. Die unrechtmäßige Weitergabe der Lieder sollte somit vermieden werden. Realisiert werden sollte dies über ein neues Dateiformat mit dem Namen *.nap*, das speziell für *Napster* entwickelt werden sollte. Die Beschaffung der Musik sollte weiterhin über die Nutzer geschehen. Außerdem sollte die Kooperation mit den Plattenlabels auch einen positiven Effekt für die Nutzer bringen. Das neue Modell sollte trotz Bezahlung noch attraktiv auf die Nutzer wirken. Daher sollte den Nutzern über die Musiktaschbörse ein zusätzliches Informationsangebot zu der Musik geboten werden wie z.B. Interviews, Berichte, Bilder, Videos oder Konzertmitschnitte.

Aufgrund von technischen und rechtlichen Problemen wurde der geplante Starttermin der neuen *Napster*-Version wiedermals verschoben. Es wurde zwar noch ein Testlauf der *Napster 2-Beta*-Version für 20 000 ausgewählte Nutzer (kleine, unabhängige Plattenlabels) am Anfang von 2002 durchgeführt, aber bereits im Juni 2002 war *Napster Inc.* gezwungen, Insolvenz anzumelden. Die komplette Übergabe der Firma an Bertelsmann wurde vom US-Gericht abgewiesen und nicht erlaubt (vgl. EMES 2004, S. 22). „Im November übernahm dann der Softwarehersteller Roxio die Vermögenswerte der Tauschbörse (für US\$ 5 Mio.), um die *Napster*-Technologie für den Vertrieb der eigenen Produkte zu nutzen (EMES 2004, S. 23). *Roxio* übernahm auch den Konkurrenz-Musikservice *Pressplay* und strebte unter dem Namen *Napster* einen kostenpflichtigen Musikservice an. Der *Napster*-Gründer Shawn Fanning sollte dabei als Berater der Firma agieren (vgl. EMES, S. 23).

Als Pionier im (legalen) Online-Vertrieb für Musik scheiterte *Napster* letztendlich. Die Musikindustrie konnte in der Vergangenheit zwar auf dem Rechtsweg zentrale Dienste wie *Napster* schließen lassen, aber die nächsten File-Sharing-Systeme (von anderen Herstellern) waren bereits bereit, *Napsters* Nachfolger zu werden. Das waren die sogenannten *dezentralen Netzwerke* wie *BitTorrent*. Diese Netzwerke nutzten die technischen Schlupflöcher, um die File-Sharing-Community weiterhin mit Musik und im Laufe der Zeit auch mit Filmen zu versorgen (vgl. FRIEDRICHSEN et al., 2010, S. 62). Die *dezentralen Netzwerke* waren schwieriger zu ermitteln und stellten dadurch eine noch größere Gefahr für die Tonträgerindustrie dar (vgl. EMES 2004, S. 23).

5.3 Peer-to-Peer-Systeme

Peer-to-Peer-Systeme, die auch als *P2P-Netzwerke* bezeichnet werden, wurden mit der Verbesserung der Übertragungsraten des Internets zu einer technologischen Innovation. Diese Systeme stellten digitale Tauschbörsen dar, wobei die Nutzer ihre Dateien nicht tauschten, sondern diese behielten und zum Kopieren zur Verfügung stellten. Zu den ersten und bekanntesten *File-Sharing-Systemen* gehört die Firma *Napster*, die mit der Gründung 1999 als Pionier dieser Systeme gilt. Sowohl die Verbreitung eines Internetanschlusses in deutschen Haushalten, als auch die *P2P-Systeme* förderten seit der Jahrtausendwende die Musikpiraterie ausgiebig. Mit Hilfe dieser sogenannten *Peer-to-Peer-Systeme* konnten Nutzer haufenweise Musikdateien kostenfrei auf ihre Rechner kopieren, was in den folgenden Jahren auch in hohem Maße geschah. Das Konsumverhalten der Musikkonsumenten weltweit wurde durch *Napster* und seine Nachfolger revolutioniert (vgl. SPRECKELSEN 2009, S.156).

„So ist allen File-Sharing-Netzwerken gemein, dass sie selbst keine Dateien bereithalten, sondern mittels Software-Clients, die sich Nutzer auf dem PC installieren können, diese zu Servern in einem Netzwerk verbinden. Mit diesen Software-Clients können die Nutzer eigene Verzeichnisse freigeben und so Dateien zum Download bereitstellen“ (BECKER et al. 2005, S. 201).

Die Innovation lag darin, dass die Suchanfrage mit dem freigegebenen Verzeichnis des bereitstellenden Nutzers der Dateien verknüpft wurden. Die Kommunikation zwischen Nachfrage und Angebot erfolgte mittels eines Verzeichnisses (Index), das direkt auf das freigegebene Verzeichnis (Subnetz) des bereitstellenden Nutzers zugriff (vgl. BECKER et al. 2005, S. 201). Somit konnten die Nachfrage bzw. Suchanfrage direkt mit dem angebotenen Datenbestand abgeglichen werden. „Wenn Nachfrage und Angebot vermittelt wurden, ermöglicht die Software eine direkte Verbindung und somit den Transfer der Datei zwischen den Nutzern (Peers)“ (BECKER et al. 2005, S. 201).

5.3.1 Zentrale Netzwerke

Napster war das erste und wohl bekannteste Peer-to-Peer-System, das rund um die Welt verwendet wurde. *Napster* und unter anderem auch die Tauschplattform *Audiogalaxy* waren sogenannte *dezentrale Netzwerke* (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 49). Die ersten Systeme dieser

Art waren zentral gesteuert. Das heisst, dass die Dateianfragen an einen zentralen Server geschickt wurden, welcher wiederum einen weiteren Nutzer im Netzwerk ausfindig machte, der im Besitz der gesuchten Datei war. Im Anschluss wurde die entsprechende Datei über den Server an den anfragenden Rechner übermittelt (vgl. SPRECKELSEN 2009, S.156). Da *Napster* als Symbol der Krise (der Musikwirtschaft) und als Pionier der *Peer-to-Peer-Systeme* angesehen wird, galten die Klagen gegen die Firma als Präzedenzfall. (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 7).

Beim Präzedenzfall mit *Napster* wurde gerichtlich beschlossen, dass die Betreiber der *zentralen P2P-Netzwerke* aus rechtlicher Sicht zur Filterung der Daten, die über ihre Netzwerke versendet werden, gezwungen waren (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 50).

Jedoch wurden diese Filter immer wieder von Hackern umgangen, um das reibungslose Tauschen von Musik im Sinne der File-Sharing-Community wieder zu erleichtern. Daher war es den installierten Filtern nicht möglich, die urheberrechtlich geschützten Dateien aus dem Netzwerk zu entfernen, was zur Folge hatte, dass die *zentral organisierten Netzwerke* den Betrieb einstellen mussten. So konnte auf der Basis der Gerichtsbeschlüsse für *Napster* auch relativ zügig der Betrieb von *Audiogalaxy* gerichtlich unterbunden werden (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 48-49).

Die Musikindustrie hatte es endlich geschafft, den Betrieb von zentralen Netzwerken gerichtlich zu untersagen, aber die File-Sharing-Community und die Programmierer und Hacker suchten sich infolgedessen neue Wege, um Dateien miteinander auszutauschen. Die nächste Generation der File-Sharing-Systeme stand mit den *dezentralen Netzwerken* schon bereit (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 50).

5.3.2 Dezentrale Netzwerke

Nachdem *zentrale Netzwerke* wie *Napster* und *Audiogalaxy* auf dem Rechtsweg erfolgreich außer Betrieb genommen werden konnten, war die nächste Art von Peer-to-Peer-Systemen bereits im Anmarsch. Wie auch bei den *zentralen Netzwerken*, bei denen die Gerichtsbeschlüsse für *Napster* als Präzedenzfälle für den juristischen Umgang mit *zentralen File-Sharing-Plattformen* erhielten, erfolgte dies auch bei den *dezentralen Netzwerken* mit den Klagen gegen das *Fast-Track-Netzwerk*.

Beim Präzedenzfall mit *Napster* wurde juristisch entschieden, dass Betreiber der zentralen Netzwerke rechtlich gesehen, die Daten, die über ihre Netzwerke versendet werden, filtern müssen. Diesem Hindernis entgegnete die File-Sharing-Community mit den sogenannten *dezentralen Netzwerken*, die sich einem Schlupfloch bedienten. Da die *dezentral organisierten Netzwerke*

ke nicht über einen zentralen Server laufen und somit auch keinen Index (Dateiliste) erstellen, ist eine Filterung des Datenbestandes nicht möglich.

Als erstes *dezentrales P2P-Netzwerk* gilt das im März 2000 veröffentlichte *Gnutella*-Netzwerk, das durch eine Klage seitens AOL bezweckte, dass die Verbreitung des Programms verboten wurde. Jedoch hatte sich das Programm in kurzer Zeit dennoch weit verbreitet und auch ähnliche Programme wurden geschrieben, die wiederum nur auf das *Gnutella*-Netzwerk zugriffen wie *Bearshare* oder *Limewire*.

Im April 2000 veröffentlichte das niederländische Unternehmen *FastTrack* das File-Sharing-Programm *KaZaA Media Desktop*. Die Firmen *Grokster* und *MusicCity (Morpheus)* erworben Lizenzen und bildeten zusammen mit *FastTrack* das *FastTrack*-Netzwerk, das auch als *Napsters* würdiger Nachfolger angesehen wird. Im Oktober 2001 wurde das gesamte *FastTrack*-Netzwerk von der *RIAA* (Recording Industry Association of America) und der *MPAA* (Motion Picture Association of America) verklagt. Im Gegenzug wurde fast zeitgleich die niederländische Verwertungsgesellschaft *Buma/Stemra* für Bild und Ton von *KaZaA* verklagt, um die Freigabe für Lizenzen für die legale Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Musiktiteln, die durch *Buma/Stemra* vertreten wurden, zu bezwecken. Die Firma *FastTrack* bekam zum Teil Recht vom Gericht und *Buma/Stemra* wurde aufgefordert die besagten Lizenzen freizugeben.

Da die Verwertungsgesellschaft *Buma/Stemra* sich weigerte dies zu tun, wurden die Rechte von *KaZaA Media Desktop* kurz darauf an die Firma *Sharman Networks* verkauft. Der Verkauf behinderte die Klagen der amerikanischen Musikverbände gegen *KaZaA*, weil die Besitzer unbekannt waren und die Firma *Sharman Networks* ihren offiziellen Sitz auf der Südsee-Insel Vanuatu hatte. Vanuatu ist ein Inselstaat, der keinerlei Rechtshilfeabkommen mit anderen Staaten besitzt. Rechtlich gesehen war aufgrund dessen zunächst unklar, ob die Firma überhaupt nach amerikanischem Recht verklagt werden konnte, was aber damit begründet wurde, dass Millionen von Menschen in den USA die Tauschbörse nutzten (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 50-52).

Im Januar 2003 reichte die Firma *Sharman Networks* Klage gegen die Verbände der Musik- und Filmindustrie ein, da diese sich weigerten, Gespräche über legale Online-Angebote zu führen. Die Verbände wurden beschuldigt, andere Konkurrenten im Online-Markt verdrängen zu wollen und daher nicht kooperieren zu wollen. Die Firma *Sharman Networks* forderte zuerst die Kartellvorwürfe gegen die Verbände zu klären, bevor es zu einem Beschluss bei der Klage gegen das *FastTrack*-Netzwerk kam. Der Richter Wilson entschied, dass lediglich die Verbraucher für das illegale Tauschen von Dateien verantwortlich gemacht werden könnten und die Betreiber der File-Sharing-Plattformen keine Rechtswidrigkeit begehen würden. Der Richter berief sich auf das *Betamax*-Urteil des Supreme Court der USA, dass 1984 entschied, dass die sogenannten *Betamax*-Videorekorder weiterhin hergestellt werden dürften, obwohl mögliche Urheberrechtsverletzungen durch diese Geräte entstehen könnten.

Die gecrackte Version von *KaZaA Media Desktop* hieß *KaZaA Lite* (vgl. FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 54). „Das Muster ist immer dasselbe: Sobald eine Tauschbörse dem Druck der Gerichte nachgeben muss, stehen bereits schon wieder die Nachfolger in den Startlöchern“ (FRIEDRICHSEN et al. 2004, S. 55).

5.4 Abmahnungen

Das Abmahnwesen auf Grundlage von Urheberrechtsverletzungen in Deutschland erfuhr in den letzten zehn Jahren ein gewaltiges Auf und Ab. Viele Entwicklungen im Hinblick auf die Musikwirtschaft waren bedingt durch technologische Umstände bzw. technologischen Fortschritt. Beispielhaft dafür ist die Markteinführung des CD- oder auch DVD-Brenners, welche zu einem regelrechten Boom in der Musikpiraterie geführt haben (vgl. HARTUNG 2012, S. 11).

„Zwischen 2004 und 2010 erhöhte sich die Zahl der Haushalte, die über einen CD-Brenner verfügen, von 41 auf 51 Prozent, und derjenigen, deren PC mit einem DVD-Brenner ausgerüstet ist, von 3 Prozent auf 31 Prozent. Inzwischen verfügen 43 Prozent aller Deutschen über einen MP3-Player und 47 Prozent über ein MP3-fähiges Handy“ (HARTUNG 2012, S. 7).

Der Bundesverband Musikindustrie e. V. führte zu diesem Thema von 2002 bis 2010 jährlich die Brennerstudie durch, die das massenhafte Schwarzkopieren auf CD oder DVD beobachtete (vgl. HARTUNG 2012, S. 4). 2011 wurde die Studie wegen der Digitalisierung der Medien für Musik und Film dann umbenannt *Studie zur digitalen Content-Nutzung* (kurz: *DCN-Studie*) (vgl. GfK SE 2011, S. 5). Da das Problem mit dem Brennen von Musik schwer zu verfolgen und zu bestrafen war, versuchte die Tonträgerindustrie mittels Kopierschutz das Brennen zu verhindern.

Bevor der Kopierschutz auf Audio-CDs wieder abgeschafft wurde, gab es mehrere Software- und Hardwarehersteller, die die Funktion beinhalteten, den Kopierschutz zu umgehen. Daraufhin reagierte die Musikbranche mit Abmahnungen wegen des Vertriebs dieser Software (CloneCD), die ausschließlich dazu diente, urheberrechtlich geschützte Werke zu reproduzieren (vgl. DAMBECK 2004). Die Musikpiraterie hatte sich inzwischen ins World Wide Web verlagert und begann der Musikwirtschaft stark zu schädigen. In diesem Fall sah die Musikindustrie sich gezwungen, rechtliche Schritte gegen einzelne Nutzer der Online-Tauschbörsen einzuleiten. Es folgte eine Abmahnwelle, die Raubkopierer auf dem Rechtsweg belangten.

Ausschlaggebend für diese Entwicklung war das *VDSL-Breitbandnetz*, das in 2006 von der Telekom aufgebaut wurde. Die verbesserten Übertragungsraten der Internetanschlüsse in deutschen Haushalten machten sich bereits im Folgejahr in Form von zunehmenden Abmahnzahlen (aufgrund von Urheberrechtsverletzungen) bemerkbar (vgl. HARTUNG 2012, S. 30). Auch in der letzten Dekade stieg die Zahl der stationären Breitbandanschlüsse weltweit kontinuierlich. Dementsprechend stieg seitdem auch die Zahl der illegalen Musikdownloads (bis 2010) stark an.

Die Entwicklung des Internets bzw. der technische Fortschritt, der das Übertragen von Daten immer einfacher gestaltete, hatten einen großen Einfluss auf das allgemeine Konsumverhalten. Zuerst litt die Musikindustrie an zunehmenden Umsatzrückgängen und in späteren Jahren ebenfalls die Filmindustrie. Innerhalb von zehn Jahren hat sich die Zahl der stationären Breitbandanschlüsse weltweit verdreifacht (von 2006-2016) (vgl. Statista GmbH 2017). (siehe **Abbildung 3: Breitbandanschlüsse weltweit von 2005 bis 2016 (in Mio.)** („Quelle: Statista GmbH 2017“)) Das Internet hat nach und nach einen höheren Stellenwert in der Gesellschaft eingenommen.

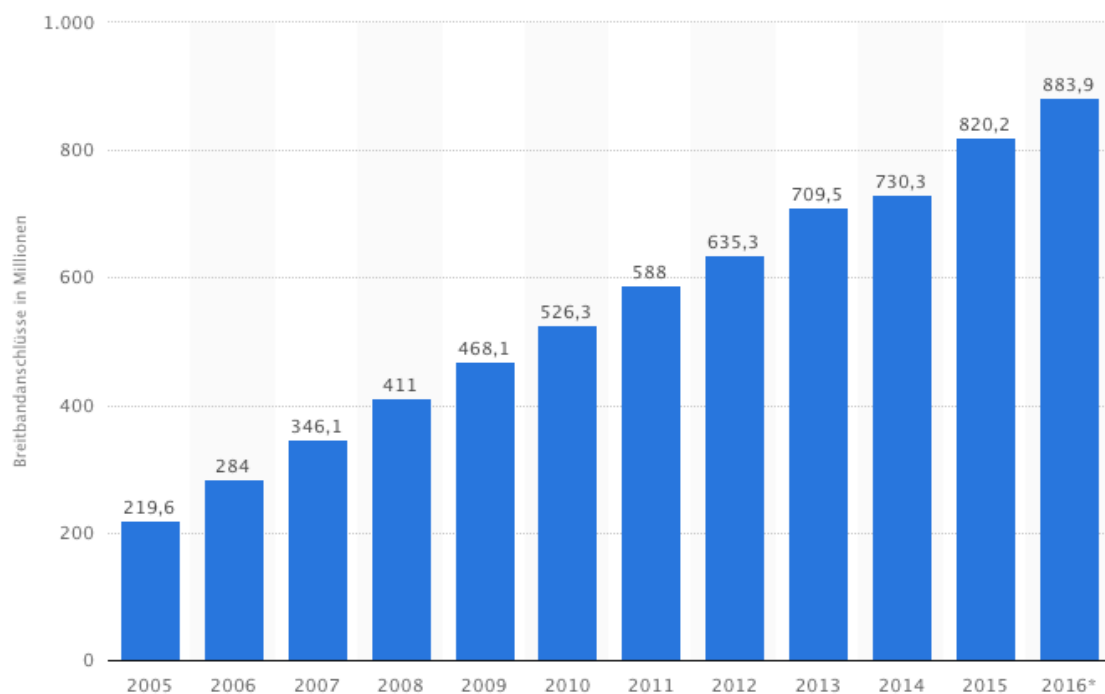


Abbildung 3: Breitbandanschlüsse weltweit von 2005 bis 2016 (in Mio.) („Quelle: Statista GmbH 2017“)

Parallel zum Ausbau des *VDSL-Breitbandnetzes* (in 2006) stieg die Zahl der ausgesendeten Abmahnungen wegen illegaler Downloads bemerkbar in die Höhe. In den Folgejahren haben sich verschiedene Anwaltskanzleien intensiver mit dem Thema File-Sharing beschäftigt und es wurden haufenweise Abmahnungen versendet. Dies wurde so intensiv betrieben, dass sich daraus ein neues und enorm großes Geschäftsfeld für die Kanzleien entwickelt hat.

In 2007 und 2008 hat das Abmahnvolumen sich verdoppelt und die Tendenz war deutlich steigend. In 2009 wurde die Zahl der versendeten Abmahnungen erneut verdoppelt und ein Jahr später in 2010 wurde der bisherige Höchstrekord erreicht. In 2011 gab es dann einen immensen Abstieg an Abmahnbescheiden und auch in den nachfolgenden Jahren zeichnete sich eine allmähliche Abnahme der Zahl ab (vgl. NEIBE 2015, S. 2). Die Studie für *Digital Content Nutzung* (DCN- Studie), die zuvor zehn Jahre lang als Brennerstudie durchgeführt wurde, wurde in 2013 das letzte Mal durchgeführt und veröffentlicht (vgl. Bundesverband Musikindustrie e. V. 2017). Das offenbart, dass die Zahlen so weit rückläufig waren, dass es ab dem Jahre 2015 nicht weiter relevant für eine aktuelle Studie war.

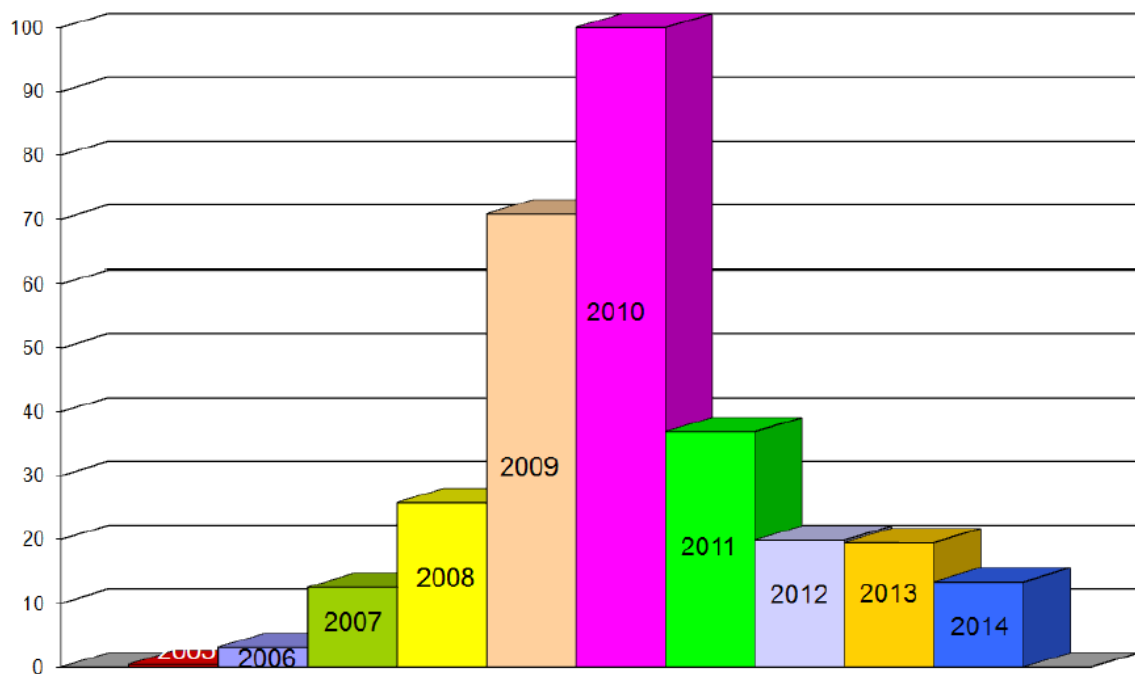


Diagramm 1: Gesamtentwicklung Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen (Filesharing)

Abbildung 4: Gesamtentwicklung... („Quelle: NEIBE 2015, S. 2“)

Es haben sich vermehrt Anwaltskanzleien auf Abmahnungen für Urheberrechtsverletzungen spezialisiert. Von 2006 bis 2010 wurde die Anzahl der Abmahnungen in die Höhe getrieben. Besonders auffällig ist der Spitzenreiter der abmahnenden Kanzleien Waldorf Frommer. Diese Kanzlei führt die Liste der Abmahner mit deutlichem Abstand an. Waldorf Frommer nimmt mit 48% den größten Anteil im Abmahnwahn ein (vgl. NEIßE 2015, S. 3). „Bemerkenswert ist, dass trotz sinkendem Abmahnvolumen die Zahl der Rechteinhaber auf 465 leicht stieg, jedoch die Anzahl der abmahnenden Kanzleien konstant geblieben ist“ (NEIßE 2015, S. 4).

Laut der *Filesharing Abmahnwesen Deutschland Jahresstatistik 2014* war der prozentuale Anteil an gedownloadeten MP3s von 2011 bis 2014 konstant gesunken. Im Gegenzug hat sich das File-Sharing vermehrt auf Spielfilme verlagert. In der Studie wird angenommen, dass die Zunahme des Genres Spielfilm auf die aktuellen Serien zurück zu führen ist, die sich auch in den letzten Jahren großer Beliebtheit erfreuten. Die Statistik legt zudem offen, dass 2014 fast 80% der Abmahnungen der Kategorie Spielfilme zuzuordnen sind (vgl. NEIßE 2015, S. 5). „Hauptursache ist in erster Linie die verstärkte Abmahntätigkeit hinsichtlich TV-Serien durch die Kanzlei Waldorf & Frommer die in die Rubrik 'Spielfilm' fallen“ (NEIßE 2015, S. 5). In der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die Abmahnungen bezüglich Urheberrechtsverletzungen hauptsächlich wegen Spielfilmen versendet wurden. An zweiter Stelle wurden die unrechtmäßigen Downloads von MP3s abgemahnt, wobei die Tendenz zwei Jahre nach dem Abmahnhöchstrekord ab 2010 bis 2014 dauerhaft fallend war (vgl. NEIßE 2015, S. 5).

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	alle Angaben in %						
eBook	3,9	6,8	3,4	3,7	0,9	0,7	0,9
MP3	12,3	61,2	42,0	43,1	41,0	22,8	14,0
Games	23,0	2,5	3,1	4,3	4,0	7,1	5,3
Software	1,8	0,8	0,4	0,1	2,5	1,3	0,9
Pornos	52,9	14,4	22,0	19,7	17,0	24,2	9,6
Spielfilme	4,2	13,1	28,9	29,0	34,6	43,9	69,3
Sonstiges	2,0	1,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0

Tabelle 2: Verteilung der Abmahnungen nach Inhalt im Jahresvergleich („Quelle: NEIßE 2015, S. 5“)

Da es für die Jahre ab 2015 keine nützlichen Statistikwerte des Abmahnvolumens (für MP3s) gab, wird angenommen, dass die abnehmende Tendenz sich weiter fortgeführt hat. Die *Jahresstatistik von 2014* ist zwar eine Zusammenstellung einer Anwaltskanzlei, die gegen abmahnende Anwaltskanzleien vorgeht und somit auch eine subjektive Meinung vertritt, aber die Grundlage der Daten stammt dennoch von einer fachbezogenen Quelle im Abmahnwesen. Die Statistik führt nur 15 von den insgesamt 72 Anwaltskanzleien namentlich auf. Begründet wurde es damit, dass die restlichen Kanzleien in 2014 hinsichtlich der Abmahnungen entweder schon nicht mehr tätig waren oder der prozentuale Anteil so gering ausfiel, dass es für die Studie irrelevant erschien (vgl. NEIßE 2015, S. 5). Auf www.anwalt.de wurde 2016 ein Kurzüberblick zur aktuellen Rechtslage veröffentlicht. Dort wird die Reduktion an abmahnenden Anwaltskanzleien bezüglich Urheberrechtsverletzungen bestätigt:

„Bereits im letzten Jahr hatte sich insoweit gezeigt, dass viele der früher oft beauftragten 'Abmahnkanzleien' nicht mehr in Erscheinung treten“ (LEDERER 2016). Auch weitere Quellen wie der Blog der Dr. Wachs Rechtsanwälte belegen diese Feststellung: „Generell ist anzumerken, dass es um das Thema Filesharing Abmahnungen deutlich ruhiger geworden ist. Die Kanzlei Waldorf Frommer versendet fleißig weiter Abmahnungen wegen Filmen und Serien“ (WACHS 2016).

Die Musikwirtschaft scheint sich insbesondere in den letzten Jahren stabilisiert zu haben. Das File-Sharing wird mittlerweile von Filmen und Serien dominiert und die Musikfans scheinen sich mit den legalen Angeboten überwiegend angefreundet zu haben, wenn auch die Qualität der Tonaufnahmen darunter zu leiden hat.

„Der Trend geht aber klar weiter, dass neue Abmahnungen wegen Filesharing sehr selten werden. Nicht ohne Grund sind einige große Kanzleien wie *Schulenberg und Schenk* praktisch nicht mehr tätig bei Filesharing Abmahnungen und arbeiten nur noch die Klageverfahren ab“ (WACHS 2016).

Die Krise der Musikindustrie scheint größtenteils überwunden zu sein und der Abmahnwahn, von dem ein Großteil der Internetnutzer betroffen gewesen ist, hat zumindest in großen Dimensionen ein Ende gefunden. Vereinzelt sind sicherlich auch noch mehrere Abmahnungen für illegale MP3-Downloads verschickt worden, aber der Trend des massenhaften File-Sharings bezüglich Musikaufnahmen scheint überstanden zu sein.

6 Musikvideo-Streaming

Seit der Abschaffung von *MTV* im deutschen Fernsehen haben sich die Marketing-Mittel der Musiker per Video weitestgehend ins Internet verlagert. Es gibt verschiedene Musikvideo-Streaming-Plattformen, aber nennenswert scheint nach wie vor das bekannteste Video-Portal *YouTube* (vgl. Laut.de 2015).

6.1 YouTube

YouTube ist das amerikanische Videoportal, das am 15. Februar 2005 von drei ehemaligen *PayPal*-Mitarbeitern (Chad Hurley, Steve Chen und Jawed Karim) in San Mateo (Kalifornien) gegründet wurde. Auf *YouTube* können die Benutzer kostenlos Videos ansehen, hochladen, kommentieren und bewerten. Der Slogan der Firma lautet: „Broadcast yourself!“

Mit finanzieller Unterstützung vom Risikokapitalgeber *Sequoia Capital* gelang es *YouTube*, den Wert der Firma in 2006 von 600 Millionen auf 1,5 Milliarden US Dollar innerhalb weniger Monate zu erhöhen. Bereits 2006 wurde *YouTube* für 1,65 Milliarden US-Dollar an *Google* verkauft, wobei alle Mitarbeiter der Firma inklusive den Mitbegründern Chad Hurley und Steve Chen weiterhin unabhängig in Kalifornien arbeiteten. *YouTube* zählt neben Facebook ebenfalls zu den Social Media Kanälen und hat sich im Laufe der Zeit zu einem wichtigen Marketing-Tool für Unternehmen und auch Künstler entwickelt.

Dank dem Partnerprogramm, können Uploader von Videos dank der Werbefinanzierung für häufig gesehen Video-Clips Geld verdienen (vgl. IPTV-Anbieter.info 2017). Das brachte nicht nur eine neue Generation an Entertainern wie die sogenannten YouTuber, sondern wurde zu einer neuen Einnahmequelle der Musikindustrie. Auch in Sachen Musikvideos konnte sich *YouTube* als bevorzugte Videoplattform durchsetzen.

6.2 YouTube-Gema-Lizenzvereinbarung

Seit 2009 gab es zwischen *YouTube* und der *GEMA* keine Lizenzvereinbarungen, was zur Folge hatte, dass alle Videos mit Inhalt von Künstlern, die die *GEMA* vertrat, von *YouTube* gesperrt worden waren. Die besagten Videos wurden für Nutzer in Deutschland gesperrt und mit Sperrhinweisen gekennzeichnet (vgl. fab/dpa 2016). Zuerst wurden die entsprechenden Videos wie folgt gekennzeichnet: „Dieses Video ist in Deutschland leider nicht verfügbar, da es möglicherweise Musik enthält, für die die erforderlichen Musikrechte von der GEMA nicht eingeräumt wurden. Das tut uns leid“ (BAYKARA, 2016). (siehe **Abbildung 5: YouTube-Sperrtafel** („Quelle: BAYKARA, 2016“))



Abbildung 5: YouTube-Sperrtafel („Quelle: BAYKARA, 2016“)

Die *GEMA* reichte allerdings Klage gegen die Formulierung des Sperrhinweises ein, da der Unmut der *YouTube*-Benutzer auf die *GEMA* geschoben wurde. Dem stimmte das Landgericht München zu und erklärte die Formulierung für rechtswidrig, da die *GEMA* keine Genehmigungen erteilt, sondern für die Erhebung der Gebühren zuständig sei. Daraufhin wurde die Formulierung im Sperrhinweis geändert (vgl. dpa/vbr 2014). (siehe **Abbildung 6: Neue YouTube-Sperrtafel** („Quelle: t3n.de 2014“))



Abbildung 6: Neue YouTube-Sperrtafel („Quelle: t3n.de 2014“)

Es waren Videos von rund 70.000 deutschen *GEMA*-Mitgliedern und zusätzlich noch von weiteren internationalen Künstlern, die die *GEMA* im Ausland vertrat, betroffen. *YouTube* weigerte sich allerdings, eine Gebühr an die *GEMA* zu zahlen, da das Unternehmen sich nicht als Musikdienst und somit die Verantwortung bei den *YouTube*-Nutzern sah. In der Schadensersatzklage gegen *YouTube* verlangte die *GEMA* eine Abgabe von 0,375 Cent für jedes abgerufene Musikvideo, das von *GEMA*-Mitgliedern stammt. Im November 2016 sind *YouTube* und die *GEMA* nach jahrelangem Streit zu einer Einigung gekommen. Allerdings haben sich beide Parteien über die Höhe der Lizenzgebühr, die *YouTube* an die *GEMA* zahlt, auf Stillschweigen geeinigt. Seitdem sind die betroffenen Videos, die zuvor gesperrt waren, freigeschaltet worden (vgl. fab/dpa 2016).

7 Interviews mit File-Sharern

7.1 Einleitung

Im Zuge dieser Forschung wurde eine qualitative Umfrage durchgeführt, die sich mit der Thematik Musikpiraterie befasst. Die drei befragten Personen sind (teilweise ehemalige) File-Sharer oder auch Schwarzkopierer, die allesamt einschlägige mehrjährige Erfahrungen mit massenhaften Raubkopien haben. Aus diesem Grunde ist die Befragung wie eine Art Expertenmeinung anzusehen. Ziel der Befragung ist es, die Einstellung der Raubkopierer gegenüber der Umsonstversorgung im Hinblick auf die Entwicklung der Möglichkeiten und rechtlichen Restriktionen festzustellen. Da es sich bei diesem Themenbereich um eine Rechtsverletzung handelt, werden die Identitäten der befragten Gesprächspartner anonym behandelt. Die einzige Voraussetzung für die Auswahl der befragten Experten war ausschließlich intensivere Erfahrung mit Musikpiraterie. Die ausgewählten Befragten sind Personen im Bekanntenkreis.

Der Fragebogen beinhaltet mehrere Fragestellungen zu dem Thema illegale Musikdownloads. Dabei soll analysiert werden, wie intensiv die Erfahrungen der Befragten mit dem widerrechtlichen Downloaden und den Abmahnungen sind und wie viel technisches Fachwissen sie dazu benötigen. Außerdem soll die Entwicklung des kostenlosen Musikkonsums bis zum heutigen Standpunkt erforscht werden und inwieweit die legalen Alternativen zum Schwarzkopieren entweder akzeptiert oder abgelehnt werden. Die Interviews dienen als Ergänzung zu den bereits recherchierten Studien und Erkenntnissen und sollen in Kontext zueinander gebracht werden, um somit gewisse Entwicklungen besser nachvollziehbar zu machen und praxisnah darzustellen. Ansonsten sollen aber zusätzlich auch andere Ansichten bzw. neue Perspektiven gewonnen werden.

7.2 Auswertung der Umfrage

Die Befragung der ausgewählten Expertengruppe konnte wichtige Erkenntnisse belegen und es konnten teilweise neue Perspektiven auf das Thema erlangt werden. Die Auswertung ergab zwar, dass die Raubkopierer in den vereinzelt Fragestellungen keine einheitliche Meinung vertraten, aber die Tendenz zu weniger widerrechtlichen Musikdownloads und somit auch zu einer Reduktion der Abmahnungen hat sich relativ deutlich (zwei von dreien laden keine Musik mehr unrechtmäßig herunter) abgezeichnet. Ebenfalls wurde belegt, dass das Bewusstsein mit dem kostenlosen Downloaden eine Rechtsverletzung zu begehen, gestiegen ist. Dank den zahlreichen Abmahnungen konnte der Großteil der Konsumenten im Sinne des Rechtsverstoßes erfolgreich sensibilisiert werden. Dies führte bei den Befragten (überwiegend) tatsächlich zu einem Umdenken, was dazu führte, dass das Schwarzkopieren (überwiegend) eingestellt wurde.

Alle Befragten hatten im Laufe der Zeit Erfahrungen mit mehreren Softwares oder File-Sharing-Programmen und es wurde deutlich, dass bei der Abmahnwelle zu Zeiten von *BitTorrent* die meisten Raubkopierer erwischt wurden. Seit der Abmahnwelle sind alle Rezipienten achtsamer geworden, wobei die 3 Gesprächspartner ihren eigenen Umständen entsprechend unterschiedlich handelten. Unter den Befragten waren die unterschiedlichsten Attitüden vertreten. Die erste Person ist ein klassischer Widerständler, der lediglich vorsichtiger geworden ist, um nicht erwischt zu werden. Die zweite befragte Person hatte sich im Laufe der Zeit mit einer der legalen und sogar kostenpflichtigen Variante entschieden und zeigte sich zufrieden mit dem Angebot, da die Musikknutzung über ein Streaming-Abonnement sowohl bezahlbar, als auch legitim war. Und der letzte Interviewpartner empfand die legalen Angebote als zu kostenintensiv und begnügte sich aus finanziellen Gründen mit den kostenlosen Angeboten. Die Abmahnwelle hatte also größtenteils Wirkung gezeigt.

Die Umfrage ergab, dass die legalen Alternativen zwar überwiegend akzeptiert werden, aber statt Downloads über *Itunes* oder *Amazon MP3* tendiert der Trend deutlich in Richtung Streaming. Die Streaming-Angebote werden bei Benutzung mit voller Zufriedenheit akzeptiert. Diejenigen, die diese legalen Download-Portale nicht nutzten, kritisierten die Preispolitik. Ansonsten werden auch die kostenlosen, legalen Dienste wie *YouTube* oder auch *Spotify* mit großer Beliebtheit genutzt. Eine der drei befragten Personen stellte ihren Musikkonsum sogar auf den (kostenpflichtigen) Abonnement-basierten Streaming-Dienst von *Spotify* um. Innerhalb der Expertenbefragung hat sich heraus gestellt, dass ausschließlich die leidenschaftlichen Sammler unter den Befragten immer noch weiterhin kostenlos Musik herunterladen. Laut der Person, die

weiterhin Musikpiraterie betreibt, gebe es immer aktuelle Mittel, um kostenlos Musik zu konsumieren. Die aktuellen Wege um kostenlosen Musikkonsum zu genießen, seien einfach zu googlen, wobei stets ein Rest Risiko erhalten bleibt, erwischt zu werden.

Der Rest gibt sich aus Kostengründen mit den kostenlosen, legalen Streaming-Angeboten zufrieden und die rechtlichen Schritte, die bei Urheberrechtsverletzungen eingeleitet werden, hatten größtenteils eine Wirkung gezeigt. Schlussfolgernd kann gesagt werden, dass eine klare Abnahme der widerrechtlichen Musikdownloads und den zugehörigen Abmahnungen aufgrund von rechtlicher Verfolgung und den legalen Plattformen stattfindet. Die Abmahnwelle, die viele Musikhörer oder zumindest deren Bekanntenkreis erreicht hat, konnte einen nachhaltigen Eindruck bei den Konsumenten hinterlassen.

8 Fazit

8.1 Aktueller Stand

Die Musikpiraterie, sowie die Frequenz der Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen in Deutschland hatten über die Zeit hinweg sowohl extreme Hoch-, als auch Tief-Phasen. Die *YouTube-Gema-Lizenzvereinbarung* vom November 2016 war ein großer Schritt für die Musikwirtschaft, da viele der zuvor gesperrten Videos endlich freigeschaltet wurden. Somit waren in Deutschland die Sperrtafeln, mit den Warnhinweisen (dass *YouTube* und die *GEMA* sich nicht einigen konnten) verschwunden und viele *GEMA*-Mitglieder konnten endlich ganz legitim auf *YouTube* stattfinden (vgl. fab/dpa 2016). Neutral betrachtet, ist die Einigung ein positiver Schritt für alle Musikfans, aber klar ist auch, dass die gezahlte Gebühr von *YouTube* an die *GEMA* unterhalb der zuvor geforderten Summe liegt. Beide Seiten sind Kompromisse eingegangen, da *YouTube* sich eigentlich nicht als Musikservice sah und die *GEMA* eine wahrscheinlich höhere Gebühr verlangte. Aus dem Grunde haben sich beide Parteien auf Stillschweigen über die Summe geeinigt. Die *GEMA* wird zwar eine geringe Gebühr erhalten, aber dafür gilt die Zahlung von *YouTube* rückwirkend seit 2009 (vgl. HANFELD, 2016).

In den letzten zehn Jahren haben sich die Rahmenbedingungen der Musikwirtschaft immer wieder geändert und neue Entwicklungen haben sich etabliert. Interessant ist zu beobachten, dass die Konsumenten heutzutage auch eine Art von Produzent geworden sind und sich mittels Social Media Kanälen ausdrücken wollen. Die *digitale Gesellschaft e.V.* bemängelt beispielsweise, dass das Urheberrecht veraltet sei und fordert eine zeitgemäße Anpassung, die dem digitalen Zeitalter entspricht. Mit der Initiative *Right 2 Remix* fordern sie ein *Recht auf Remix* und begründen das damit, dass sie die Wiederverwertung eines Musikstücks als Remix wie eine Art der modernen Meinungsäußerung ansehen (vgl. BECKEDAHN 2013, S. 9).

Auch die Art von Musikpiraterie hat sich in den letzten zehn Jahren immer wieder ziemlich gewandelt bzw. neue Möglichkeiten des Schwarzkopierens haben sich entwickelt. In der Studie *Musik im Wandel* aus dem Jahre 2012 wurde eine weitere Bedrohung für die Musikwirtschaft festgestellt. Das sogenannte *Streamripping*, das mit der Aufnahme einer Radioausstrahlung auf Musikkassette vergleichbar ist, wurde mit zunehmender Häufigkeit angewendet. Dabei werden entweder Video-Streams wie z.B. Videoclips auf *YouTube* oder Audio-Streams wie *Spotify* mit

Hilfe von externen Aufnahmesoftwares auf der Festplatte gespeichert. Dies förderte wiederum die Kultur der Umsonstversorgung mit Musik (vgl. HARTUNG 2012, S.8).

Die Brennerstudie, die seit 2002 jedes Jahr durchgeführt wurde, beobachtete und analysierte das Phänomen Musikpiraterie, insbesondere im Hinblick auf das Brennen von urheberrechtlich geschützten Werken (vgl. HARTUNG 2012, S. 4). Seit der Umbenennung der Brennerstudie in *Studie zur digitalen Content-Nutzung* (kurz: *DCN-Studie*) aufgrund von der Verlagerung von gebrannten CDs auf illegal gedownloadete MP3s in 2011, wurde die Studie unter neuem Namen noch weitere zwei Mal bis zur letzten *DCN-Studie* für 2013 durchgeführt. Darin wurde ermittelt, dass das Bewusstsein für digitale Urheberrechtsverletzungen in den letzten Jahren gestiegen ist (vgl. GfK SE 2011, S. 5). Seit 2014 wurde die Studie allerdings nicht weiter fort gesetzt. Die Brennerstudie bzw. die *DCN-Studie* wurde vom *Bundesverband Musikindustrie e. V. (BVMI)* in Zusammenarbeit mit der *Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung (GfK)* (vgl. ARD.de, 2015) gestaltet, um das Thema Musikpiraterie zu analysieren. Somit war die Studie im Sinne der Musikindustrie und um die Gesellschaft auf das Thema Urheberrechtsverletzung aufmerksam zu machen. Das Ende der *DCN-Studie* lässt vermuten, dass sich die Musikindustrie so weit regeneriert hat, dass eine weitere Studie nicht nötig gewesen ist (vgl. Bundesverband Musikindustrie e. V. 2017). Die *Filesharing Abmahnwesen Deutschland Jahresstatistik 2014* stellte bereits fest, dass das Abmahnvolumen seit 2011 stark zurück gegangen sei und auch die Folgejahre wiesen einen langsamen Rückgang auf. Außerdem ergab die Statistik, dass von 72 (zu den Hoch-Zeiten) Anwaltskanzleien nur noch restliche 15 Kanzleien relevante Daten liefern konnten.

Seit 2015 gibt es keine nützlichen Statistiken zu dem Thema *File-Sharing*, aber verschiedene Quellen belegen die Abnahme der Abmahnungen. Ebenfalls konnte ein Rückgang der Anwaltskanzleien beobachtet werden, die Abmahnungen für Urheberrechtsverletzungen verschicken (vgl. LEDERER 2016).

8.2 Ausblick

Die letzte *DCN-Studie* von 2013 konnte durch ihre Umfrage bei den Befragten ein Wachstum des Bewusstseins für mögliche Urheberrechtsverletzungen im Internet feststellen. Dies wurde mit Hilfe der drei Interviewpartner dieser Forschung bestätigt und anhand der Antworten konnten die Entwicklungen im Abmahnwesen bis zum heutigen Punkt gut nachvollzogen werden.

Zwei Drittel der Befragten haben sich mit den legalen Angeboten angefreundet und nur die Sammler betreiben weiterhin Musikpiraterie, obwohl sie selbst dafür mittlerweile Geld bezahlen (an die Drittanbieter bzw. One Click Hoster wie *ShareOnline*). Diese Erkenntnis wurde ebenfalls im Blog des Rechtsanwalts *Tobias Röttger* bestätigt:

„Die User laden scheinbar kaum noch illegal Musik runter oder über Wege (One-Click-Hoster, etc.), die im Gegensatz zu den Tauschbörsen kaum noch oder gar nicht verfolgbar sind. Der Jugend scheint es inzwischen auszureichen, 'ihre' Musik auf YouTube über blecherne Smartphone-Boxen anzuhören. Da ist es auch egal, dass die YouTube Qualität eher suboptimal ist“
(RÖTTGER 2015).

Auch wenn in der Vergangenheit einer der bekanntesten One Click Hoster *Megaupload* geschlossen werden konnte, sind andere Filehoster immer noch present (vgl. *AZ/dpa* 2017). Am 31. März 2015 musste ebenfalls einer der ersten Filehoster *RapidShare* den Betrieb einstellen, da die Firma dem Druck der gerichtlichen Auflagen zuletzt nicht mehr stand halten konnte (vgl. *HOLLAND* 2015). Dennoch gibt es Alternativangebote wie *ShareOnline*, die nach wie vor aktiv sind.

Die Abmahnwelle hat zwar im Hinblick auf Musikpiraterie abgenommen, aber im Grunde hat sich das massenhafte Tauschen von Daten bloß auf einen anderen Bereich verschoben. Laut der *Filesharing Abmahnwesen Deutschland Jahresstatistik 2014* und laut dem Blog von Rechtsanwalt *Tobias Röttger* haben sich die Zahl der illegalen Downloads auf Filme und Serien verlagert (vgl. RÖTTGER 2015). Klar ist, dass sich der Bezug zu Musik im Sinne der *digitalen Revolution* in den Köpfen der Konsumenten stark verändert hat. Die Studie *Musik im digitalen Wandel* fasst dazu passend zusammen:

„ZWEI TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNGEN, DAS INTERNET UND DIE DIGITALISIERUNG DER PRODUKTION UND DISTRIBUTION, HABEN IN DEN VERGANGENEN 20 JAHREN ZU EINER REVOLUTION IN DER MEDIENWIRTSCHAFT GEFÜHRT, DIE AUCH NACHHALTIGE KONSEQUENZEN FÜR DIE MUSIKWIRTSCHAFT HATTE. ES ENTSTANDEN NEUE MEDIENTECHNOLOGIEN, NEUE UNTERNEHMEN UND NEUE MEDIENPRODUKTE, DIE DIE MEDIENNUTZUNG RADIKAL VERÄNDERT HABEN“
(HARTUNG 2012, S. 5).

Mittlerweile haben sich einige neue Akteure im Bereich der Musikwirtschaft eingebracht und etabliert. Sie bieten den Musikhörern eine große Bandbreite an legalen (digitalen) Angeboten. Dazu gehören Musik-Streaming-Dienste wie *Spotify* oder *Deezer*, die Video-Streaming-Dienste

wie *YouTube* oder *MyVideo* und auch die legalen Download-Plattformen wie *iTunes* oder *Amazon MP3*.

Den Musikkonsumenten ist es daher frei gestellt, in welcher Form sie Musik konsumieren. Der Zugang zur Musik wird heutzutage durch verschiedenartige Wege ermöglicht und der Konsument hat die Wahl, welche Möglichkeit er nutzt. Der Konsument kann daher selber entscheiden, in welcher Qualität die Musik konsumiert werden soll. Somit haben sich die Distributionskanäle weiter verstreut. Wer zum Beispiel ein Abonnement bei einem Musik-Streaming-Dienst nutzt, der wird wahrscheinlich nicht zusätzlich einen Song downloaden oder die CD kaufen, da ansonsten doppelte Kosten für die gleiche Ware (Musiktitel) entstehen würden (vgl. PITZ 2013, S. 40-41¹). Die Art der Musikknutzung wurde lediglich diversifiziert. Die Musikindustrie konnte es zwar nicht vermeiden, dass die urheberrechtlich geschützten Werke im Internet kostenlos verfügbar waren, aber die Wertschöpfung der Musik konnte wieder stabilisiert werden.

Auch die Wertschätzung der Musikhörer konnte allmählich wiederhergestellt werden. Obwohl die Tonträgerindustrie nur sehr zögerlich auf den digitalen Wandel reagiert hat, konnten in den letzten Jahren Fortschritte für Labels und Künstler, aber auch für die Konsumenten erzielt werden. Nennenswert ist dabei z.B. die *YouTube-Gema-Lizenzvereinbarung*, die beinhaltet, dass *YouTube* eine Lizenzgebühr an die *GEMA* für jedes geklickte Video mit Musik von *GEMA*-Mitgliedern (Künstler und Labels) zahlen muss (vgl. fab/dpa 2016). Dementsprechend kommen diese Abgaben, wenn auch nur zu einem geringem Teil den Künstlern zu Gute. Das Gleiche gilt für die Angebote der Musik-Streaming-Dienste, die die Lizenzfreigaben der *GEMA* benötigen. Der Punkt, dass die Künstler, die die Musikfans unterstützen wollen, tatsächlich an den Streams verdienen, ist ein weiteres Argument für die Konsumenten solche Dienste zu nutzen.

Die Major Labels haben den digitalen Wandel zwar verzögert wahrgenommen, jedoch haben sie im Nachgang auf die digitalen Entwicklungen reagiert. Es ist bekannt geworden, dass 18% Aktienanteile des Streaming-Dienstes *Spotify* von Plattenlabels aufgekauft wurden. Die Anteile wurden unter den Großkonzernen der Musikindustrie aufgeteilt. *Sony BMG* erwarb 5,8%, *Universal Music* 4,8%, *Warner Music* 3,8% und *EMI* besitzt 1,9% der Aktienanteile (vgl. The Swedish Wire 2017). In 2016 wurden noch andere Bündnisse zwischen den Major Labels und den Streaming-Diensten geschlossen. Es wurde beispielsweise bekannt gegeben, dass *Soundcloud* sich mit den Major Labels *Warner*, *Sony* und *Universal* wegen der Lizenzen geeinigt hat und gleichzeitig wurden Unternehmensanteile an die Labels abgegeben. *Warner Music Inc.*

¹ Bachelorarbeit an der Hochschule Mittweida

kaufte um die 1,4%, *Sony Music Entertainment* etwa 2,9% und *Universal Music Leisure Ltd.* ungefähr 4,1% der Firmenanteile (vgl. WIRMINGHAUS 2016). Ebenfalls kaufte das Mutterunternehmen von *Warner Music (Access Industries)* große Anteile des französischen Streaming-Dienstes *Deezer*. Von den Bündnissen zwischen den Streaming-Anbietern und den Major Labels profitieren beide Seiten, da die Major Labels somit an den Streaming-Einnahmen beteiligt werden und die Streaming-Plattformen im Gegenzug die Lizenzen der Major Labels erhalten. Die Entwicklung wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr in Richtung Streaming bewegen und das wiederum wird die Musikpiraterie weiter reduzieren.

Und auch der Abmahnwahn hat seine abschreckende Wirkung erfolgreich durchgesetzt (im Sinne der Musikpiraterie). Denn durch die Abnahme an Musikpiraterie erfolgte folglich auch die Reduktion der abmahnenden Anwaltskanzleien in dem Bereich. Abschließend ist zu sagen, dass es File-Sharing und Musikpiraterie auch in Zukunft weiterhin geben wird, aber die Akzeptanz der legalen Portale und somit deren Nutzung wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren weiter fortführen.

Die Vergangenheit machte deutlich, dass technische Innovationen schon immer zu einer Umstrukturierung der herkömmlichen Modelle führten. So war es bei der Verbreitung des *VDSL-Breitbandnetzes* und der Einführung der Smartphones. (vgl. HARTUNG 2012, S. 30). „Mit der zunehmenden Verbreitung von schnellen und kostengünstigen Internetanschlüssen stieg auch die Menge der transportierten Daten“ (SCHMIDT 2015). Daher ist damit zu rechnen, dass in Zukunft eine ähnliche Entwicklung mit den Handy-Netzen einsetzen wird. Es ist davon auszugehen, dass kostengünstige LTE-Daten-Flatrates für Smartphones, den Musik-Streaming-Diensten wie *Spotify* wiederum einen erheblichen Zuwachs an Nutzern verschaffen werden. Dadurch verlagert sich erneut die Verteilung der Musik-Einnahmen, da zusätzlich die Netzanbieter davon profitieren werden.

Literaturverzeichnis

AMMANN 2014

AMMANN, Pascal Charles, 2014. Versäumnisse der Musikindustrie – Trägheit und Ohnmacht. In: Höhne, Steffen; Maier, Matthias und Wolf-Georg Zaddach (Hrsg.). *Musikwirtschaft 2.0 – Bestandsaufnahmen und Perspektiven*. 1. Auflage, Leipzig : Leipziger Universitätsverlag GmbH. ISBN 978-3-86583-854-4.

BECKER et al. 2005

BECKER, Jan U., Michel CLEMENT und Oliver SCHUSSER, 2005. *Marktdiffusion von Peer-to-Peer-Netzwerken*. 1. Auflage, Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag. ISBN 3-8244-0798-1.

EMES 2004

EMES, Jutta: *Unternehmergewinn in der Musikindustrie : Wertschöpfungspotentiale und Veränderungen der Branchenstruktur durch die Digitalisierung*. 1. Auflage, Wiesbaden : Deutscher Universitäts-Verlag. ISBN 3-8244-9139-7.

EMES/FRIEDEMANN 2014

EMES, Jutta und Christin FRIEDEMANN, 2014. Anreize und Sanktionen zur Wahrung von Property Rights. In: Höhne, Steffen; Maier, Matthias und Wolf-Georg Zaddach (Hrsg.). *Musikwirtschaft 2.0 – Bestandsaufnahmen und Perspektiven*. 1. Auflage, Leipzig : Leipziger Universitätsverlag GmbH. ISBN 978-3-86583-854-4.

FRIEDRICHSEN et al. 2004

FRIEDRICHSEN et al., 2004. *Die Zukunft der Musikindustrie : alternatives Medienmanagement für das mp3-Zeitalter*. 1. Auflage, München : Reinhard Fischer Verlag. ISBN 3-88927-349-1.

FRIEDRICHSEN et al. 2010

FRIEDRICHSEN et al., 2010. *Mobile Music : Herausforderungen und Strategien im mobilen Musikmarkt*. 1. Auflage, Baden-Baden : Nomos Verlagsgesellschaft. ISBN 3-8329-5467-8.

HÖHNE/ZADDACH 2014 HÖHNE, Steffen und Wolf-Georg ZADDACH, 2014. Das digitale Dilemma. In: Höhne, Steffen; Maier, Matthias und Wolf-Georg Zaddach (Hrsg.). *Musikwirtschaft 2.0 – Bestandsaufnahmen und Perspektiven*. 1. Auflage, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag GmbH. ISBN 978-3-86583-854-4.

HÜBNER 2009

HÜBNER, Georg, 2009. *Musikindustrie und Web 2.0 : Die Veränderung der Rezeption und Distribution von Musik durch das Aufkommen des „Web 2.0“*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH. ISBN 978-3-631-58218-3.

KROMER 2008

KROMER, Eberhard, 2008. *Wertschöpfung in der Musikindustrie – Zukünftige Erfolgsfaktoren bei der Vermarktung von Musik*. 1. Auflage, München : Reinhard Fischer Verlag. ISBN 978-3-88927-445-8.

SPRECKELSEN 2009

SPRECKELSEN, Kay, 2009. Peer-to-Peer-Systeme. In: Schneider, Beate; Weinacht, Stefan (Hrsg.). *Musikwirtschaft und Medien : Märkte - Unternehmen – Strategien*. Nachdruck der 1. Auflage, Baden-Baden : Nomos Verlagsgesellschaft. ISBN 978-3-8329-4383-7.

ZADDACH 2014

ZADDACH, Wolf-Georg, 2014. Fazit. In: Höhne, Steffen; Maier, Matthias und Wolf-Georg Zaddach (Hrsg.). *Musikwirtschaft 2.0 – Bestandsaufnahmen und Perspektiven*. 1. Auflage, Leipzig : Leipziger Universitätsverlag GmbH. ISBN 978-3-86583-854-4.

Beiträge aus dem Internet

AZ/dpa 2017

AZ/dpa, 2017. Jetzt wird's eng: Kim Dotcom darf in die USA ausgeliefert werden [online]. Augsburg: Augsburger Allgemeine. [Abruf: 2017-03-13] <<http://www.augsburger-allgemeine.de/digital/Jetzt-wird-s-eng-Kim-Dotcom-darf-in-die-USA-ausgeliefert-werden-id40602116.html>>

Apple Inc. 2017

Apple Inc., 2017. Informationen zu iTunes Plus [online]. Cupertino, Kalifornien, Vereinigte Staaten: Apple Inc.. [Abruf: 2017-03-15] <<https://support.apple.com/de-de/HT201616>>

ARD.de, 2015

ARD.de, 2015. Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung (GfK) [online]. Mainz: ARD.de. [Abruf: 2017-03-28] <http://www.ard.de/home/intern/fakten/abc-der-ard/Gesellschaft_fuer_Konsum___Markt__und_Absatzforschung/474540/index.html>

BAYKARA, 2016

BAYKARA, Selim, 2016. Ein Bild, das endlich der Vergangenheit angehört – YouTube und GEMA haben es tatsächlich geschafft, sich zu einigen. [online]. Berlin: STRÖER Media Brands AG (Giga.de). [Abruf: 2017-03-24] <<http://www.giga.de/unternehmen/youtube/specials/gema-gegen-youtube-so-geht-es-nach-der-einigung-weiter/>>

BECKEDAHL 2013

BECKEDAHL, Markus, 2013. Jahresrückblick 2013 [online]. Berlin: Digitale Gesellschaft e.V.. [Abruf: 2017-03-20] <<https://digitalegesellschaft.de/wp-content/uploads/2013/12/DG-Jahresrueckblick2013.pdf>>

BRAUNBERGER 2014

BRAUNBERGER, Gerald, 2014. Digitale Revolution: Macht der Maschinen [online]. Frankfurt am Main: Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH. [Abruf: 2017-03-03] <<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/menschen-wirtschaft/digitale-revolution-macht-der-maschinen-12910372.html>>

Bundesverband Musikindustrie e. V. 2017

Bundesverband Musikindustrie e. V., 2017. Sonstige Studien [online]. Berlin: Bundesverband Musikindustrie e. V.. [Abruf: 2017-03-16] <http://www.musikindustrie.de/sonstige-studien/>

CHIP Digital GmbH 2009

CHIP Digital GmbH, 2009. Amazon: Ab sofort DRM-freie MP3-Downloads [online]. München: CHIP Digital GmbH. [Abruf: 2017-03-14] <http://www.chip.de/news/Amazon-Ab-sofort-DRM-freie-MP3-Downloads_35476517.html>

dpa/vbr 2014

dpa/vbr, 2014. Nach Gema-Klage: YouTube ändert Text auf Video-Sperrtafeln [online]. Heise Medien GmbH & Co. KG. [Abruf: 2017-03-20] <<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Nach-Gema-Klage-YouTube-aendert-Text-auf-Video-Sperrtafeln-2137387.html>>

DRÜCKE et al. 2015

DRÜCKE et al., 2015. Filesharing Abmahnwesen Deutschland Jahresstatistik 2014 [online]. Berlin: Bundesverband Musikindustrie e. V. (Hrsg.). [Abruf: 2017-03-07] <<http://www.musikindustrie.de/publikationen-uebersicht/>>

fab/dpa 2016

fab/dpa, 2016. Rechte für Musikvideos : YouTube und Gema einigen sich nach jahrelangem Streit [online]. Hamburg: SPIEGEL ONLINE GmbH. [Abruf: 2017-03-18] <<http://www.spiegel.de/netzwelt/web/youtube-und-gema-einigen-sich-nach-langem-streit-a-1119133.html>>

FOCUS Online 2008

FOCUS Online, 2008. Facebook, Twitter, Google+ : Für Musiker und Künstler: Myspace [online]. München: FOCUS Online Group GmbH. [Abruf: 2017-03-29] <http://www.focus.de/digital/internet/tid-12646/facebook-twitter-google-fuer-musiker-und-kuenstler-myspace_aid_351061.html>

GEMA 2017

GEMA, 2017. GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. [online]. Berlin: GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. [Abruf: 2017-03-24] <<https://www.gema.de/impressum/>>

GfK SE 2011

GfK SE, 2011. Studie zur digitalen Content-Nutzung (DCN-Studie) 2011 [online]. Nürnberg: GfK SE. [Abruf: 2017-03-15] <http://www.musikindustrie.de/fileadmin/bvmi/upload/06_Publikationen/DCN_Brenner/dcn-studie-2011-presseversion.pdf>

Golem Media GmbH 2017

Golem Media GmbH, 2017. DRM - Digital Rights Management [online]. Berlin: Golem Media GmbH. [Abruf: 2017-03-14] <<https://www.golem.de/specials/drm/>>

Gruenderszene.de 2016

Gruenderszene.de, 2017. HTML : HTML ist eine Auszeichnungssprache, die zur Erstellung von Inhalten im World Wide Web genutzt wird. [online]. Berlin: Vertical Media GmbH (Gruenderszene.de). [Abruf: 2017-03-26] <<http://www.gruenderszene.de/lexikon/begriffe/html>>

HANFELD 2016

HANFELD, MICHAEL, 2016. Youtube zahlt Gema [online]. Frankfurt am Main: Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH. [Abruf: 2017-03-28] <<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/youtube-zahlt-gema-videos-sind-wieder-verfuegbar-14506526.html>>

HARTUNG 2012

HARTUNG, Helmut, 2012. Musik im digitalen Wandel : Eine Bilanz aus zehn Jahren Brennerstudie [online]. Berlin: Bundesverband Musikindustrie e. V., Februar 2012 [Abruf: 2017-03-04] <<http://www.musikindustrie.de/sonstige-studien/>>

HOLLAND 2015

HOLLAND, Martin, 2015. Rapidshare macht endgültig dicht [online]. Hannover: Heise Medien GmbH & Co. KG.. [Abruf: 2017-03-22] <<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Rapidshare-macht-endgueltig-dicht-2545445.html>>

IPTV-Anbieter.info 2017

IPTV-Anbieter.info, 2017. YouTube Report Teil 1 [online]. Leipzig: iptv-anbieter.info (2.0Promotion GbR Maik Wildemann & Sebastian Schöne). [Abruf: 2017-03-18] <<http://www.iptv-anbieter.info/artikel/youtube/youtube-report-teil1.html>>

Laut.de 2015

Laut.de, 2015. YOUTUBE & CO: Die fünf besten Musikvideo-Portale [online]. Konstanz: LAUT AG (Laut.de). [Abruf: 2017-03-28] <<http://www.laut.de/News/Youtube-Co-Die-fuenf-besten-Musikvideo-Portale-20-11-2015-11969>>

LEDERER 2016

LEDERER, Matthias 2016. Filesharing-Abmahnungen im Jahr 2016: Kurzüberblick zur aktuellen Rechtslage [online]. Nürnberg: anwalt.de services AG. [Abruf: 2017-03-17] <https://www.anwalt.de/rechtstipps/filesharing-abmahnungen-im-jahr-kurzueberblick-zur-aktuellen-rechtslage_076999.html>

NEIßE 2015

NEIßE, Fred-Olaf, 2015. Filesharing Abmahnwesen Deutschland Jahresstatistik 2014 [online]. Niederklütz: Interessengemeinschaft gegen den Abmahnwahn. [Abruf: 2017-03-07] <https://www.dury.de/images/docs/jahresstatistik_Abmahnungen_2014.pdf>

PITZ 2013

PITZ, Patrick, 2013. Auswirkungen von MusikStreaming auf den Musikmarkt (International / Deutschland) und Musikpiraterie im Internet [online]. Mittweida: Hochschule Mittweida University Of Applied Sciences [Abruf: 2017-03-04] <https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwim_9u0vpzTAhVBrRoKHRLGCwsQFgghMAA&url=https%3A%2F%2Fmonami.hs-mittweida.de%2Ffiles%2F4472%2FAuswirkungen_von_Musik_Streaming_auf_den_Musikmarkt_International_Deutschland_und_Musikpiraterie_im_Internet.pdf&usg=AFQjCNFqYKNw51DfywScn_8DZSdDu0uPbw>

REINBOLD/GRUBER 2016

REINBOLD, Fabian und Angela GRUBER, 2016. YouTube vs. Gema : Was das Ende des Dauerstreits für YouTube-Nutzer bedeutet [online]. Hamburg: SPIEGEL ONLINE GmbH. [Abruf: 2017-03-13] <<http://www.spiegel.de/netzwelt/web/gema-und-youtube-einigen-sich-das-aendert-sich-fuer-deutsche-nutzer-a-1119200.html>>

Beitrag in Blog

RÖTTGER 2015

RÖTTGER, Tobias, 2015. Abmahnungen Waldorf Frommer TV-Serien und Filme – ein Ausblick für 2016 [online]. Gulden Röttger Rechtsanwälte GbR 14.12. [Abruf: 2017-03-22] <<http://www.infodocc.info/abmahnung-waldorf-frommer-tv-serien-filme-20152016/>>

Statista GmbH 2017

Statista GmbH, 2017. Anzahl der stationären Breitbandanschlüsse weltweit von 2005 bis 2016 (in Millionen) [online]. Hamburg: Statista GmbH [Abruf: 2017-03-08] <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/186334/umfrage/anzahl-der-kabelgebundenen-breitbandanschluesse-weltweit-seit-2005/>>

SCHMIDT 2015

SCHMIDT, Markus, 2015, Rapidshare-Alternativen: Die besten Filehoster im Netz [online]. Hamburg: COMPUTER BILD Digital GmbH. [Abruf: 2017-03-23] <<http://www.computerbild.de/artikel/cb-Tipps-Internet-RapidShare-Alternativen-Filehoster-11446833.html>>

SCHÜRIG 2017

SCHÜRIG, Henning, 2017. Neue Märkte entstehen [online]. In: SCHÜRIG, Henning (Hrsg.). Die digitale Revolution verändert alles. Stuttgart: Be digital GmbH. [Abruf: 2017-03-03] <<https://bedigital.de/digitale-revolution/>>

SPINNER/RAMA 2017

SPINNER, Gundo und Marc-Christopher RAMA, 2017. Sie haben eine Abmahnung wegen der Benutzung einer Filesharing-Tauschbörse im Internet bekommen? [online]. Hamburg: Rechtsanwälte Hahn und Partner. [Abruf: 2017-03-07] <<http://www.raehup.de/abmahnung.html>>

The Swedish Wire 2017

The Swedish Wire, 2017. Record labels part owner of Spotify [online]. Schweden: The Swedish Wire. [Abruf: 2017-03-22] <<http://www.swedishwire.com/jobs/680-record-labels-part-owner-of-spotify>>

Urban Dictionary, 2017

Urban Dictionary, 2017. Bootlegger [online]. San Francisco, CA: Urban Dictionary LLC. [Abruf: 2017-03-04] <<http://www.urbandictionary.com/define.php?term=bootlegger>>

VOLKMANN 2016

VOLKMANN, Norman, 2016. Spotify oder Deezer - Musik-Streaming-Services im Vergleich. [online]. Berlin: STRÖER Media Brands AG (Giga.de). [Abruf: 2017-03-29] <<http://www.giga.de/unternehmen/spotify/tipps/spotify-oder-deezer-musik-streaming-services-im-vergleich/>>

WACHS 2016

WACHS, Alexander, 2016. Abmahnungen, die aktuell wegen Filesharing ausgesprochen werden [online]. Hamburg: Dr. Wachs Rechtsanwälte. [Abruf: 2017-03-18] <<http://www.dr-wachs.de/blog/2016/03/09/filesharing-abmahnungen-und-klagen-vom-29-februar-bis-4-maerz-2016/>>

WIRMINGHAUS 2016

WIRMINGHAUS, Niklas, 2016. Major Labels : Warner, Sony und Universal sind offiziell SoundCloud-Anteilseigner [online]. Berlin: Vertical Media GmbH (Gruenderszene.de). [Abruf: 2017-03-23] <<http://www.gruenderszene.de/allgemein/soundcloud-warner-sony-universal>>

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Experten-Umfrage-Fragebogen

Anhang 2: Umfrageantwort von Interviewpartner 1

Anhang 3: Umfrageantwort von Interviewpartner 2

Anhang 4: Umfrageantwort von Interviewpartner 3

Anhang 1: Experten-Umfrage-Fragebogen

Piratendämmerung – Untersuchung zur Entwicklung widerrechtlicher Musikdownloads vor dem Hintergrund von rechtlichen Restriktionen und der Abmahnpraxis in den letzten zehn Jahre

1. Was sind/waren Ihre Beweggründe auf illegalem Wege Musik zu downloaden?
2. Wurden Sie schon wegen illegalem Musikdownload abgemahnt?
3. Wie war Ihre Reaktion?
4. Wie wäre Ihre Reaktion, würden Sie beim illegalen Musikdownload erwischt und abgemahnt werden?
5. Kennen Sie Personen, die aufgrund illegaler Musikdownloads abgemahnt wurden?
6. Wie war die Reaktion der betroffenen Personen?
7. Haben Sie Angst beim illegalen Musikdownload erwischt und ggf. abgemahnt zu werden?
8. Wie schützen Sie sich davor, erwischt zu werden?
9. Ist es Ihrer Einschätzung nach kompliziert, auf illegalem Wege Musik downzuloaden?
10. Mit welchen Programmen/Tools haben Sie sich in der Vergangenheit illegal Musik besorgt? Gibt/Gab es unterschiedliche Herangehensweisen?
11. Haben Sie die verschiedenen Möglichkeiten und Anbieter für illegale Downloads gewechselt? Wie oft und aus welchen Gründen?
12. Haben Sie die gewünschte Musik problemlos illegal downloaden können, oder gab es Einschränkungen?
13. Sind/Waren Sie mit der Qualität der illegal besorgten Musik zufrieden?
14. Machen illegale Musikdownloads Ihrer Meinung nach noch Sinn?
15. Wie halten Sie es mit kostenpflichtigen Alternativen, wie z.B. iTunes oder Amazon MP3?

Anhang 2: Umfrageantwort von Interviewpartner 1

Was sind/waren Ihre Beweggründe auf illegalem Wege Musik zu downloaden?

Leichte Zugänglichkeit, zu einfach zur Verfügung gestellt.
Teilweise Songs vor Release oder auch Songs aus Limited Editions oder unveröffentlichte Tracks.

Wurden Sie schon wegen illegalem Musikdownload abgemahnt?

Nein.

Wie war Ihre Reaktion?

-

Wie wäre Ihre Reaktion, würden Sie beim illegalen Musikdownload erwischt und abgemahnt werden?

Da es immer wieder neue Wege geben wird, Musik kostenlos zu bekommen, nach diesen neuen Wegen zu suchen.

Kennen Sie Personen, die aufgrund illegaler Musikdownloads abgemahnt wurden?

Im Musik-Bereich nicht, Eher im Film-Bereich.

Wie war die Reaktion der betroffenen Personen?

Die beauftragen andere damit, sich die Sachen kostenlos zu beschaffen.

Haben Sie Angst beim illegalen Musikdownload erwischt und ggf. abgemahnt zu werden?

Nein.

Wie schützen Sie sich davor, erwischt zu werden?

Die eigene IP-Adresse zerstreuen. Über Proxy-Verschlüsselungen.

Ist es Ihrer Einschätzung nach kompliziert, auf illegalem Wege Musik downzuloaden?

Das ist Kinderleicht.

Mit welchen Programmen/Tools haben Sie sich in der Vergangenheit illegal Musik besorgt?

Gibt/Gab es unterschiedliche Herangehensweisen?

Ich besorge Musik über Drittanbieter wie Uploaded oder ShareOnline. Mittlerweile zahlt man beispielsweise ca. 10€ für eine Laufzeit von 30 Tagen, an denen man unendlich viel aus dem Kontingent dieser Anbieter runterladen kann. Da hat man den Downloadlink und wenn eine Seite wegen Urheberrechtsverletzung geschlossen wird, gibt es dann auch Communities aus Filesharern und Hackern, die Re-Uploads durchführen. Forenartig aufgebaute Strukturen bzw. Suchportale mit Suchfeld und Bewertungen. Und gewisse Anbieter machen sich halt einen Namen mit guten Daten, die sie anbieten. Man muss dann nur wissen, wo man die findet.

Haben Sie die verschiedenen Möglichkeiten und Anbieter für illegale Downloads gewechselt? Wie oft und aus welchen Gründen?

In letzter Zeit nicht. Wenn eine Seite platt gemacht wird, sucht man halt die nächste. Die sind sehr beständig von den Communities her. Die ändern nur ihren Namen. Das kann man aber meistens sogar googlen, wo man umsonst Musik her bekommt.

Haben Sie die gewünschte Musik problemlos illegal downloaden können, oder gab es Einschränkungen?

Alles gefunden.

Sind/Waren Sie mit der Qualität der illegal besorgten Musik zufrieden?

Klar. Ist halt wie gekauft.

Machen illegale Musikdownloads Ihrer Meinung nach noch Sinn?

Ja, solange man etwas umsonst bekommt.

Wie halten Sie es mit kostenpflichtigen Alternativen, wie z.B. iTunes oder Amazon MP3?

Streaming würde für mich nur Sinn machen, wenn ich unendlich Datenvolumen hätte (Handy).

Anhang 3: Umfrageantwort von Interviewpartner 2

Was sind/waren Ihre Beweggründe auf illegalem Wege Musik zu downloaden?

einfache Verfügbarkeit über Filesharing-Dienste; wenig Geld in der Jugend aber Internet-Flatrate; Interesse an verschiedensten Musikrichtungen/Interpreten; die Möglichkeit jegliche Musik problemlos "kurz anhören" zu können

Wurden Sie schon wegen illegalem Musikdownload abgemahnt?

Nein.

Wie war Ihre Reaktion?

-

Wie wäre Ihre Reaktion, würden Sie beim illegalen Musikdownload erwischt und abgemahnt werden?

rechtliche Möglichkeiten evaluieren, ggf. Gegenklage einreichen um den Streitwert zu verringern, am Ende aber zahlen, da prinzipiell ein berechtigter Anspruch besteht und die zu erwartene Strafe verhältnismäßig gering ausfällt (sofern die übertriebenen Abmahnkosten reduziert werden können)

Kennen Sie Personen, die aufgrund illegaler Musikdownloads abgemahnt wurden?

Ja.

Wie war die Reaktion der betroffenen Personen?

Zuerst Panik/Unverständnis, da angenommen wurde das Vergehen sei nicht nachzuweisen, zusätzliche Verwirrung aufgrund der einschüchternden Briefe der Abmahnkanzleien. Später Einsicht und schnelle Zahlung der geforderten Summe um weiteren Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen.

Haben Sie Angst beim illegalen Musikdownload erwischt und ggf. abgemahnt zu werden?

Zu den aktiven Zeit war die Angst nur sehr gering ausgeprägt, diese lag vor der starken Medienpräsenz von Abmahnungen und den Fällen im Bekanntenkreis. Durch die hohe Anzahl der Abmahnungen wurde ich zuerst vorsichtiger und beschränkte mich auf (semi)-legale Wege (YouTube to mp3, z.T. auch DirectDownloads - aber keine kostenpflichtigen Angebote; die bereits vorhandenen mp3 wurden genutzt und unter Freunden verstärkt getauscht) - Später wechselte ich vollständig zu Spotify/Youtube und beziehe seit ca. 4-5 Jahren keine illegale Mu-

sik mehr. Einzige Ausnahme war die GEMA-Sperrung einiger Titel bei Youtube, die per Proxy-Server umgangen wurde.

Wie schützen Sie sich davor, erwischt zu werden?

Beim Filesharing durch ein sehr geringes Angebot an Uploads, in den Anfangszeiten vor allem Pornos, da damals nur die Musik- und Filmindustrie abmahnte.
Heute keinerlei Schutz notwendig aufgrund legaler Beschaffungswege.

Ist es Ihrer Einschätzung nach kompliziert, auf illegalem Wege Musik downzuladen?

In den Anfangszeiten (Napster, Filesharing) war es kinderleicht, danach wurde es z.T. technisch und auch juristisch schwieriger. Aber auch heute ist es für jeden noch problemlos mit Google möglich, allerdings muss manchmal auf kostenpflichtige Angebot zurückgegriffen werden.

Mit welchen Programmen/Tools haben Sie sich in der Vergangenheit illegal Musik besorgt? Gibt/Gab es unterschiedliche Herangehensweisen?

hauptsächlich diverse Filesharing-Programme (Napster, Kazaa, eMule etc.), später auch verschiedene YouTube/Video to mp3 Converter, die ich meist bei Chip.de oder ähnlichem runtergeladen habe

Haben Sie die verschiedenen Möglichkeiten und Anbieter für illegale Downloads gewechselt? Wie oft und aus welchen Gründen?

beim Filesharing musste aufgrund von Verfügbarkeitsproblemen (z.T: aufgrund polizeilicher Maßnahmen) gelegentlich gewechselt werden. Das war aber sehr einfach und der Download des neuen Programm dauerte keine paar Minuten. Später wurde es aber immer schwieriger funktionierende Torrents zu finden, zunehmend handelte es sich um Fakes und auch schädliche Inhalte (Viren, Trojaner, Kostenfallen).

Haben Sie die gewünschte Musik problemlos illegal downloaden können, oder gab es Einschränkungen?

In den Anfangszeiten ein uneingeschränktes Ja, später wurde die Suche nach vernünftigen Torrents schwieriger, dauerte meist aber trotzdem nur den Bruchteil des Weges zu einem Media Markt oder Saturn.

Sind/Waren Sie mit der Qualität der illegal besorgten Musik zufrieden?

In den Anfangszeiten ließ z.T. die Qualität ein wenig zu wünschen übrig, dann ließen sich aber oftmals andere/bessere Versionen runterladen. Später kamen zunehmend Fakes und absichtlich manipulierte Aufnahmen hinzu, aber nur im geringen Umfang und bei sehr aktuellen Titeln.

Machen illegale Musikdownloads Ihrer Meinung nach noch Sinn?

Meiner Einschätzung nach das downloaden an sich deutlich schwieriger geworden, da die großen Portale verschwunden sind und mehr technische Expertise erforderlich ist. Zusätzlich besteht eine kleine aber realistische Chance erwischt und abgemahnt zu werden. Darüber hinaus sind die legalen Angebote (*iTunes/Spotify*) jederzeit verfügbar und preislich deutlich niedriger angesiedelt als früher, so dass ein umfassendes Musikprogramm auch für wenig Geld möglich ist. (Jetzige Kosten 10€ (eigentl. 5 für **Studenten**) im Monat für Spotify mit fast allen Liedern, auch früher hat eine Maxi schon mindestens 8 € gekostet und ein Album 20€)

Wie halten Sie es mit kostenpflichtigen Alternativen, wie z.B. Itunes oder Amazon MP3?

Bin sehr zufrieden und nutze Spotify seit ca. 3-4 Jahren. Am Anfang kostenfrei mit Werbung, nach einigen Monaten wurde aber die absolute Hörzeit pro Woche eingeschränkt und ich habe mich für die kostenpflichtige Variante entschieden. Hauptbeweggrund war die einfache Verfügbarkeit, angemessene Kosten und das ich bereits diverse Playlists angelegt und auf mein Handy runtergeladen hatte (Faulheit, Pfadabhängigkeit)

Anhang 4: Umfrageantwort von Interviewpartner 3

Was sind/waren Ihre Beweggründe auf illegalem Wege Musik zu downloaden?

Kein Geld.

Wurden Sie schon wegen illegalem Musikdownload abgemahnt?

Ja.

Wie war Ihre Reaktion?

Antwortbrief vom Anwalt.

Wie wäre Ihre Reaktion, würden Sie beim illegalen Musikdownload erwischt und abgemahnt werden?

Ich würde mich ärgern, weil die Geldstrafen viel zu exorbitant hoch sind.

Kennen Sie Personen, die aufgrund illegaler Musikdownloads abgemahnt wurden?

Ja.

Wie war die Reaktion der betroffenen Personen?

Unterschiedlich. Viele reagieren gar nicht.

Haben Sie Angst beim illegalen Musikdownload erwischt und ggf. abgemahnt zu werden?

Nein, denn ich lade schon seit einigen Jahren keine Musik mehr herunter.

Wie schützen Sie sich davor, erwischt zu werden?

Ich lade keine Musik herunter.

Ist es Ihrer Einschätzung nach kompliziert, auf illegalem Wege Musik downzuladen?

Nein, es ist extrem einfach.

**Mit welchen Programmen/Tools haben Sie sich in der Vergangenheit illegal Musik besorgt?
Gibt/Gab es unterschiedliche Herangehensweisen?**

Ganz früher waren es Programme wie LimeWire, später dann Torrents.

Haben Sie die verschiedenen Möglichkeiten und Anbieter für illegale Downloads gewechselt? Wie oft und aus welchen Gründen?

Torrents waren deutlich verlässlicher, weshalb ich irgendwann über Torrents Unterhaltung heruntergeladen habe.

Haben Sie die gewünschte Musik problemlos illegal downloaden können, oder gab es Einschränkungen?

Es gab nie Probleme.

Sind/Waren Sie mit der Qualität der illegal besorgten Musik zufrieden?

Nicht immer. Die Qualität variierte besonders in den ersten Jahren stark.

Machen illegale Musikdownloads Ihrer Meinung nach noch Sinn?

Höchstens vereinzelt. Man findet ja fast alles bei YouTube oder Streamingdiensten wie Spotify.

Wie halten Sie es mit kostenpflichtigen Alternativen, wie z.B. iTunes oder Amazon MP3?

Die kostenpflichtigen Alternativen sind schon immer zu teuer.

Schriftliche Erklärung

Ich versichere, die vorliegende Arbeit selbstständig ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt zu haben. Die aus anderen Werken wörtlich entnommenen Stellen oder dem Sinn nach entlehnten Passagen sind durch Quellenangabe kenntlich gemacht.

Hamburg, den _____ Unterschrift: _____

(Gido Han)